



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



12. September 2018

für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und
des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
(60-fach)

Parlamentarische Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2019

Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 08 für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und des Ausschusses
für Gleichstellung und Frauen übersende ich in der Anlage den o. g.
Erläuterungsband.

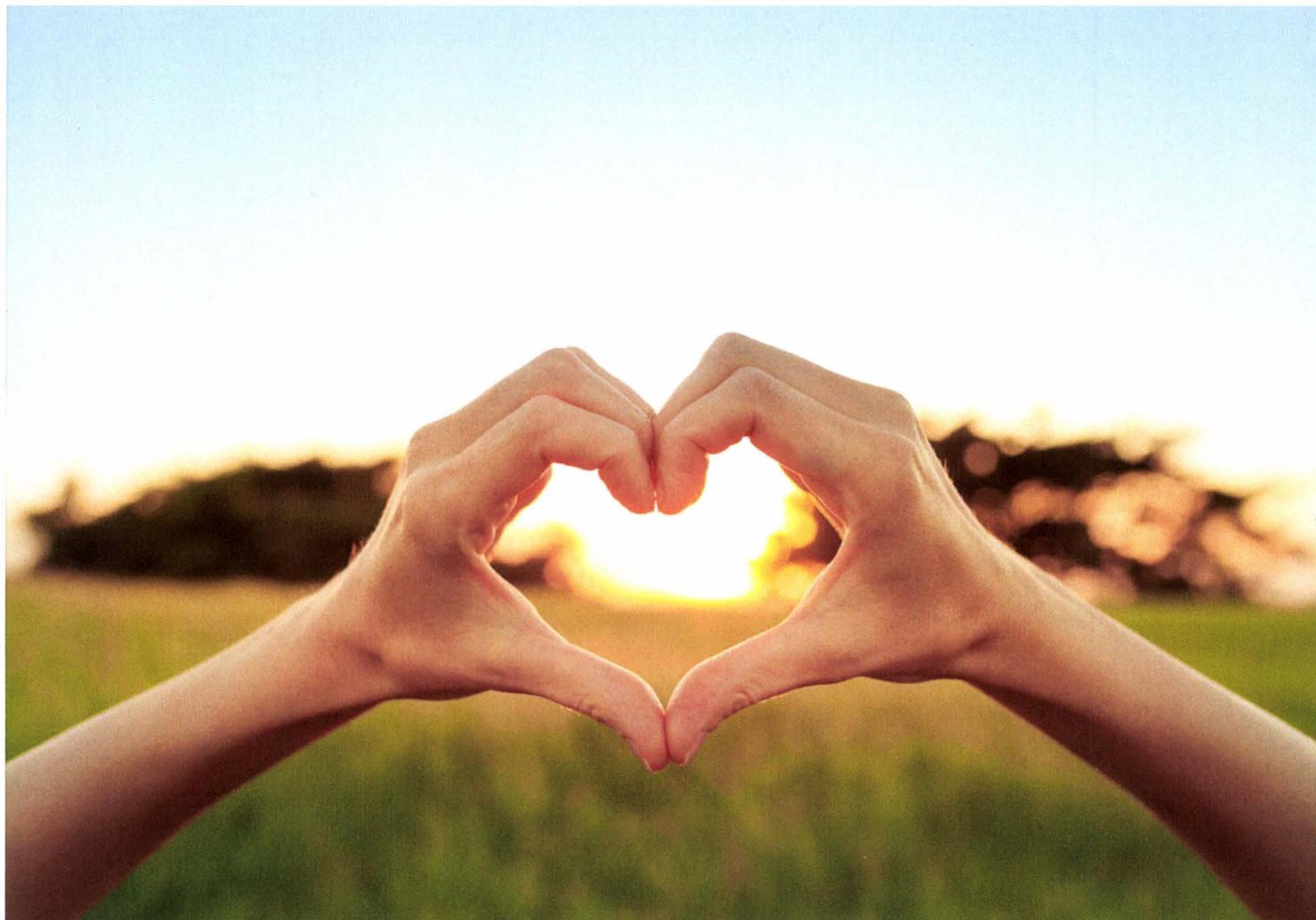
Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



HAUSHALTSJAHR 2019

ENTWURF DES EINZELPLANS 08

Erläuterungsband

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: Sachhaushalt

Allgemeine Erläuterungen	Seite 8
Tabelle 1 - Eckpunkte des MHKBG-Haushaltsentwurfs 2019	Seite 16
Tabelle 2 - Struktur des MHKBG-Haushaltsentwurfs 2019	Seite 17
Erläuterungen zu	
Kapitel 08 010 - Ministerium	Seite 18
Kapitel 08 011 - Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans	Seite 32
Kapitel 08 013 - Grundstücksfonds, Flächenpool Nordrhein-Westfalen und Liegenschaftsmanagement	Seite 43
Kapitel 08 100 - Heimat und Quartiere	Seite 48
Kapitel 08 200 - Kommunales	Seite 52
Kapitel 08 300 - Gleichstellung von Frauen und Männern	Seite 54
Kapitel 08 400 - Wohnen	Seite 65
Kapitel 08 500 - Stadtentwicklung	Seite 74
Kapitel 08 510 - Denkmalpflege	Seite 83
Kapitel 08 600 - Bauen	Seite 92
Kapitel 08 700 - Dorferneuerung und ländliche Siedlung	Seite 99
Kapitel 08 800 - Weiterbestätte Schlösser Brühl	Seite 101
<u>TEIL 2: Personalhaushalt</u>	Seite 106

Teil 1

Sachhaushalt

Allgemeine Erläuterungen

Im Einzelplan 08 wird der Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung dargestellt. Im Haushaltsentwurf 2019 wird in diesem Einzelplan von Einnahmen von 615.173.200 € und Ausgaben von 1.269.806.500 € ausgegangen. Hinzu kommen Mittel von 12.034.952.400 € aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz nach Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“, die an die Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeleitet werden, für die ebenfalls das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung verantwortlich ist und die im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) haushaltsrechtlich veranschlagt werden.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen im vorliegenden Einzelplan steht der Mensch – unabhängig davon, ob sie oder er im ländlichen Raum oder in einer Stadt wohnt. Diese Wertschätzung dem Menschen gegenüber und diese Wertschätzung unseren Regionen gegenüber – in ihrer Vielfalt und in ihren Unverwechselbarkeiten – kommen in den zahlreichen finanziellen Maßnahmen im Einzelplan des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zum Ausdruck. Nur eine Politik, die Wert schätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann. Der Entwurf zum Haushalt 2019 bietet hierfür das finanzielle Fundament.

Heimat und Quartiere

Tagtäglich engagieren sich in Nordrhein-Westfalen Menschen ehrenamtlich für den Erhalt von Heimat. Sie setzen sich ein für die Bewahrung von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und die Vielfalt in unserem Land. So stärken sie den Zusammenhalt der Gesellschaft in vielfältiger Art und Weise. Zugleich tragen sie dazu bei, dass Traditionen und Werte nach vorne entwickelt werden und an die nächste Generation weitergegeben werden können.

Mit Fokussierung der Heimatpolitik auf eine als konzeptionelle Einheit entwickelte Heimatförderung hat die Landesregierung bereits umgesetzt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung will mit seiner Heimatförderung vor Ort Initiativen und Projekte unterstützen, die lokale und regionale Identität sowie Gemeinschaft und damit Heimat stärken. Ziel ist es, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für die Heimat – egal ob in Städten oder Dörfern – ins Zentrum zu rücken, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, die positiv gelebte Vielfalt in unserem Land deutlicher sichtbar werden zu lassen, bestehendes Engagement in der Gestaltung von Heimat wertzuschätzen und zu unterstützen, das Interesse und die Offenheit gegenüber neuen Ideen zur Gestaltung der Heimat zu wecken und herausragende Beispiele im Einsatz für die Heimat auszuzeichnen und bekannt zu machen.

Dabei soll eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen und dem in Vereinen, Verbänden und Initiativen manifestierten bürgerschaftlichen Engagement gepflegt werden. Heimatprägende Besonderheiten können ihren Ausdruck in Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken sowie Orten in Natur und Landschaft finden. Der Haushaltsentwurf gibt diesen Schwerpunkten mit dem Heimatprogramm wieder.

Ein basisnahes räumliches und soziales Gefüge von „Heimat“ vor Ort ist das Quartier. Die Ausgestaltung des sozialen Nahraumes entscheidet maßgeblich mit über die subjektiv empfundene Lebensqualität und das Heimatgefühl der Menschen und ermöglicht ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Kommunen bilden das Fundament

Grundlage der Leistungs- und Wachstumsfähigkeit unseres Landes sind gleichwertige Lebensverhältnisse und Chancen in Stadt und Land. Dafür notwendig sind der Dialog vor Ort sowie verlässliche Rahmenbedingungen für Finanzen und die Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden sowie von Kreisen, Regionalräten, Landschaftsverbänden, dem Regionalverband Ruhr und der Städteregion Aachen. Oberste Maxime des Handelns des Landes ist es daher, staatliches Handeln auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips so bürgernah wie möglich zu gestalten, die kommunale Selbstverwaltung zu achten und wo möglich zu stärken. Hierzu wird das Land die Zusammenarbeit der Kommunen stärker fördern, als jemals zuvor, den Finanzausgleich modern und gerecht gestalten und die Ursachen bestehender Divergenzen bei der die Kommunalhaushalte bestimmenden Sozialaufwandsentwicklung angehen.

Der Entwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 bietet eine solide und verlässliche Ergänzung der Finanzausstattung der Kommunen und setzt den politischen Kurs des Vorjahres fort. Bei der Entwicklung und Verteilung der Schlüsselmasse wird die Verlässlichkeit des kommunalen Finanzausgleichs auch für diejenigen Kommunen gewahrt, die auf Schlüsselzuweisungen stark angewiesen sind. Zugleich wird in Fortentwicklung der Gemeindefinanzierung ein Stück mehr der Weg der gerechten Finanzmittelverteilung beschritten. Durch Umsetzung methodischer Empfehlungen des sofia-Gutachtens wird die Rechtssicherheit des Finanzausgleichs gewährleistet. Bei den notwendigen Parameteränderungen werden auch die Bedürfnisse der durch die neue Methodik weniger positiv betroffenen Gemeinden durch moderate Abschläge berücksichtigt. Es bleibt bei der Abschmelzung des Vorwegabzugs um weitere 30 Mio. €. Damit tritt das Land stärker in die Finanzierung der Kommunen ein.

Neu ist eine Pauschale in Höhe von 120 Mio. €, die finanzkraftunabhängig allen Gemeinden zur Hälfte nach ihrer Einwohnerzahl bzw. ihrer Fläche zugute kommt. Mit dieser Aufwands-/ Unterhaltungspauschale sollen den Gemeinden bessere Möglichkeiten zur Behandlung eines Unterhaltungsstaus bei ihrer Infrastruktur eingeräumt werden.

Die Mittel werden im Übrigen als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Das zeigt: Vertrauen heißt Vertrauen in Selbstverwaltung – die Kommunen wissen selbst am Besten, wo sie Mittel einsetzen müssen.

Daher wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen genauso aufrechterhalten wie die im Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 vorgenommene Erhöhung der Mindestbeträge der Schul- und Bildungspauschale sowie der Sportpauschale. Darüber hinaus werden die Schul- und Bildungspauschale um 50 Mio. € und die Sportpauschale durch dynamische Anpassung an die Steuerverbundentwicklung weiter erhöht. Letzteres kommt im Besonderen kleineren kreisangehörigen Kommunen zugute.

Solide Kommunalfinanzen, mehr Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen und eine Stärkung ihrer Investitionsfähigkeit sind wichtige Ziele der Landesregierung. Besonders die kontinuierlich steigenden Sozialausgaben stellen hier ein zentrales Problem dar, das letztlich nur durch ein intensives und gemeinsames Engagement von Bund und Land gelöst werden kann. Die zu konstituierende Transparenzkommission wird generell alle Möglichkeiten prüfen, die Kommunen durch Aufgabenkritik, Bürokratieabbau und Standardüberprüfung wirksam zu entlasten. Speziell die Soziallasten werden im Zentrum der Kommissionsarbeit stehen. Die Unterarbeitsgruppe „Soziallasten“ wird sich auf vergleichender Basis mit den Ursachen unterschiedlich hoher Sozialaufwendungen befassen und untersuchen, in wie weit sie bundes- oder landesgesetzlich oder untergesetzlich veranlasst sind. Der Haushaltsentwurf 2019 schafft die finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit der Kommission.

Bau(en) schafft Heimat

Wohnen ist gebaute Heimat. Heimat und Wohnen gehören untrennbar zusammen: Der Mangel an Wohnungen muss durch Bauen in allen Marktsegmenten bekämpft werden.

Daher wird das Wohnraumförderprogramm des Landes - mehrjährig - fortgeschrieben und wurde finanziell mit Hilfe der Bundesmittel auf jährlich 1,1 Mrd. € aufgestockt. Damit garantiert die Landesregierung die für Investoren und Kommunen notwendige Planungssicherheit. Inhaltlich wird die Priorität weiterhin auf dem sozialen Mietwohnungsbau liegen; die Eigentumsförderung wurde wesentlich attraktiver ausgestaltet und erfreut sich großer Nachfrage. Ohne bezahlbares Bauland kein bezahlbarer Wohnungsbau und erst recht keine bezahlbaren Mieten. Eine der Hauptherausforderungen in Nordrhein-Westfalen ist das Thema „Grundstücksverfügbarkeiten“. Ein Fokus der Landesregierung wird auf Fragen der Baulandmobilisierung liegen. Dazu wird der mit allen Akteuren geführte intensive Austausch fortgesetzt, um kontinuierlich zu klären, welche öffentlichen Flächen für Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Zudem wird durch eine Anpassung im Landesentwicklungsplan Wohnbau an ÖPNV-Trassen ermöglicht und Beschränkungen bei der Ausweisung von Bauland aufgehoben werden.

Am 4. Juli 2018 hat die Landesregierung beispielsweise die Initiative „Bauland an der Schiene“ beschlossen. Damit legt die Landesregierung ein besonderes und konkretes Augenmerk auf die gezielte Entwicklung von bezahlbarem Bauland im Einzugsbereich von Haltestellen des schienegebundenen Personennahverkehrs. Die Initiative wird zudem die Attraktivität der Schienestrecken als Anbindung an die Zentren steigern.

Die Nordrhein-Westfalen-Koalition wird dafür Sorge tragen, dass kommunale Baugenehmigungsverfahren beschleunigt und Förderprogramme künftig leichter abrufbar werden. Durch den Personalabbau bei den technischen Ämtern auf kommunaler Ebene ergeben sich hier die größten Herausforderungen. Digitales Bauen kann hier unterstützen. Mit der neuen Landesbauordnung ist zudem ein weiterer wichtiger Baustein gesetzt worden.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt der Landesregierung liegt im dem Erhalt von Denkmälern. Denkmäler gehören zur Heimat. Sie bewahren das historisch-kulturelle Erbe. In Nordrhein-Westfalen sind 82.500 Baudenkmäler und rund 6.500 Bodendenkmäler unter Schutz gestellt. Mit dem Haushalt 2018 wurden die Fehler der Vorgängerregierung korrigiert und die Mittel für den Denkmalschutz wieder deutlich erhöht, um unser kulturelles Erbe zu erhalten. Der Haushaltsentwurf 2019 schreibt die Erhöhung fort.

Als weiterer großer Baustein für Heimat steht die Stadtentwicklung. Die Stadtentwicklungspolitik ist das zentrale Instrument zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Nordrhein-Westfalen wird in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bund und den Gemeinden die Stadtentwicklung fortführen und im Dialog mit allen an der Stadtentwicklung beteiligten Akteuren weiterentwickeln.

Die Dorferneuerung trägt zur Sicherung, Entwicklung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Dörfern des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen und damit zu einem „Heimatgefühl“ bei. Zur Unterstützung dieser Gemeinden bietet die Dorferneuerung vielfältige Hilfen an, um gemeinsam mit den ländlichen Regionen neue Perspektiven zu entwickeln.

Gleichstellung

Gleichstellungspolitik ist eine gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe und wirkt auf alle politische Felder. Im Einzelplan des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sind Ausgaben für Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Männer, für Frauen in besonderen Lebenslagen und Rollen, zur stärkeren politischen und gesellschaftlichen Partizipation, zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, zur Potenzialentwicklung in Ausbildung, Studium und Beruf, zum Wiedereinstieg in das Erwerbsleben nach familienbedingter Berufsunterbrechung, zur Gleichstellung in der Wirtschaft und zur Unterstützung einer lebensphasenorientierten Personalpolitik veranschlagt.

Ein besonderer Fokus liegt wie bereits im Haushaltsjahr 2018 auch beim aktuellen Haushaltsentwurf in der Förderung von Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und Männer: Dies wird durch die weitere Steigerung der Ansätze und die mehrjährige Sicherung der Förderung von Frauenhäusern und -beratungsstellen belegt. Wesentliche Sachmittel werden für ein Viktimisierungssurvey (Dunkelfeldstudie) bereitgestellt, der erstmalig durchgeführt wird und mehr Informationen über polizeilich nicht angezeigte, gewalttätige Übergriffe auf Frauen und Männer liefern soll. Zur Ermittlung des Schutzbedarfs vor Gewalt gegen Frauen wird eine Bedarfsanalyse durchgeführt.

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 des Einzelplans 08 werden die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Ziele für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in den nächsten Jahren erreichen zu können.

Der Einzelplan 08 umfasst die folgenden Kapitel:

- Kapitel 08 010 Ministerium
- Kapitel 08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Epl.
- Kapitel 08 012 Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)
- Kapitel 08 013 Grundstückfonds, Flächenpool Nordrhein-Westfalen und
Liegenchaftsmanagement
- Kapitel 08 020 Allgemeine Bewilligungen
- Kapitel 08 021 Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz
- Kapitel 08 025 EU-Strukturfonds / Kofinanzierung
- Kapitel 08 100 Heimat und Quartiere
- Kapitel 08 200 Kommunales
- Kapitel 08 300 Gleichstellung von Frauen und Männern
- Kapitel 08 400 Wohnen
- Kapitel 08 500 Stadtentwicklung
- Kapitel 08 510 Denkmalpflege
- Kapitel 08 600 Bauen
- Kapitel 08 700 Dorferneuerung und ländliche Siedlung
- Kapitel 08 800 Welterbestätte Schlösser Brühl
- Kapitel 08 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes ...

Die Ausgaben des Einzelplans 08 betragen rd. **1.269,8 Mio. €** für den Haushaltsentwurf 2019. Gegenüber dem Haushalt 2018 ist dies ein Zuwachs von knapp 30,5 Mio. €. Die wesentlichen Ansatzveränderungen (ab 2 Mio. €, gerundet) bestehen bei folgenden Positionen:

- | | |
|---|---------------|
| - Baulich-Technische Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden /
Wohnungen von Regierungsrepräsentanten (Kapitel 08 011 Titel 711 10) | + 2,0 Mio. € |
| - Heimat (Kapitel 08 100 TG 60) | + 17,8 Mio. € |
| - Interkommunale Zusammenarbeit (Kapitel 08 200 Titel 633 20) | + 2,6 Mio. € |
| - Belastungsausgleich ProSchutzG (Kapitel 08 300 Titel 613 10) | - 6,4 Mio. € |
| - Wohngeld (Kapitel 08 400 Titel 681 10) | - 10,0 Mio. € |
| - Stadtentwicklung (Kapitel 08 500 Titel 883 11, 883 22, 883 18, 883 21) | + 39,9 Mio. € |
| - Quartiersförderung Städtebau (Kapitel 08 500 Titel 883 19) | - 12,5 Mio. € |
| - Städtebausonderprogramm für Flüchtlinge (Kapitel 08 500 Titel 883 51) | - 3,4 Mio. € |

Bundes- / Landesgesetzliche Leistungen und vertragliche Vereinbarungen Bund / Länder

Für das Jahr 2019 ist ein Betrag von rd. 642,8 Mio. € (2018: 641,0 Mio. €) veranschlagt; die größten Positionen sind:

Kapitel	Zweck	2019	2018
08 400 (681 10)	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	290,0 Mio. €	300,0 Mio. €
08 400 (TG 71)	Schuldendienst (Zahlungen an den Bund)	145,0 Mio. €	145,0 Mio. €
08 500 (883 11)	Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Landesanteil)	183,8 Mio. €	170,3 Mio. €

Freiwillige Förderungen

Für freiwillige Förderungen (einschließlich institutioneller Förderungen) sind in im Jahr 2019 rd. 91,3 Mio. € veranschlagt (2018: rd. 86,8 Mio. €), die sich wie folgt verteilen:

Zweck	2019 (gerundet)	2018 (gerundet)
Kapitalmaßnahmen bei Gesellschaften mit Landesbeteiligung (Kapitel 08 010 Titel 831 20)	1,9 Mio. €	3,3 Mio. €
Heimat und Quartiere (Kapitel 08 100)	30,2 Mio. €	12,5 Mio. €
Kommunales (Kapitel 08 200)	2,6 Mio. €	0,1 Mio. €
Gleichstellung von Frauen und Männern (Kapitel 08 300)	29,5 Mio. €	29,1 Mio. €
Stadtentwicklung (Kapitel 08 500) *	6,8 Mio. €	22,3 Mio. €
Denkmalpflege (Kapitel 08 510)	20,3 Mio. €	19,4 Mio. €
Summe	91,3 Mio. €	86,8 Mio. €

* Rückgang um 12,5 Mio. € bei Titel 883 19 „Quartiersförderung in sozialen Brennpunkten“ und 3,4 Mio. € bei Titel 883 51 „Städtebausonderprogramm für Flüchtlinge“

Aufgrund der schrittweisen Einführung von EPOS.NRW sind die zu den Förderbereichen (Transferbudgets) korrespondierenden sächlichen Verwaltungsausgaben im Ergebnisbudget des Kapitels 08 010 bei folgenden Haushaltsstellen veranschlagt:

Kapitel 08 010	Sächliche Verwaltungsausgaben	Entwurf 2019
547 13	Gleichstellung von Frauen und Männern	1.844.100 €
547 14	Heimat und Quartiere	750.000 €
547 22	Kommunales	1.353.100 €
547 70	Interkommunale Zusammenarbeit	400.000 €
547 24	Wohnen	436.000 €
547 25	Stadtentwicklung und Denkmalpflege	1.461.300 €
547 26	Bauen	478.300 €
547 60	Building Information Modeling - BIM	300.000 €
547 27	Dorferneuerung und ländliche Siedlung	600.000 €

Institutionelle Förderungen

Folgende institutionellen Förderungen sind veranschlagt:

Bezeichnung	2019	2018
FrauenRat NW e.V. (Kapitel 08 300 Titel 686 10)	50.100 €	50.100 €
Zuschuss an die Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (Kapitel 08 500 Titel 685 00)	4.000.000 €	4.000.000 €
Zuschüsse an die Stiftung Zollverein in Essen (Kapitel 08 510 Titel 686 00)	4.500.000 €	4.500.000 €
Summe	8.550.100 €	8.550.100 €

Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans

In allen Ressorteinzelplänen werden Globale Minderausgaben zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans ausgewiesen.

Die Globalen Minderausgaben des Einzelplans 08 (Kapitel 08 020 Titel 972 20 bis 972 50) betragen im Haushaltsentwurf 2019 rd. 6,6 Mio. € (Vorjahr rd. 5,2 Mio €). Die Globalen Minderausgaben werden über alle Haushaltspositionen des Einzelplans im Haushaltsvollzug 2019 erwirtschaftet; dabei werden insbesondere Minderbedarfe aufgrund von zwangsläufigen Entwicklungen bei Projektabläufen und auch Minderbedarfe bei gesetzlichen Leistungen berücksichtigt. Eine Zuordnung zu einzelnen Positionen kann erst mit dem Jahresabschluss 2019 erfolgen.

EPOS.NRW

Bedingt durch die Umressortierung sind im MHKBG im Kalenderjahr 2017 Fachabteilungen mit unterschiedlichen Umsetzungsständen zusammengeführt worden. Das Buchungsgeschäft der Vorgängerressorts MBWSV und MGEPA wurde bereits - größtenteils - zum 1. April 2017 auf EPOS.NRW umgestellt. Die Abteilung Kommunales und die aus dem Umweltministerium übergangenen Aufgabenbereiche waren noch nicht umgestellt. Die einzelnen Bereiche des MHKBG wurden - soweit möglich - zum 1. Januar 2018 in einem neuen EPOS-Buchungskreis zusammengeführt.

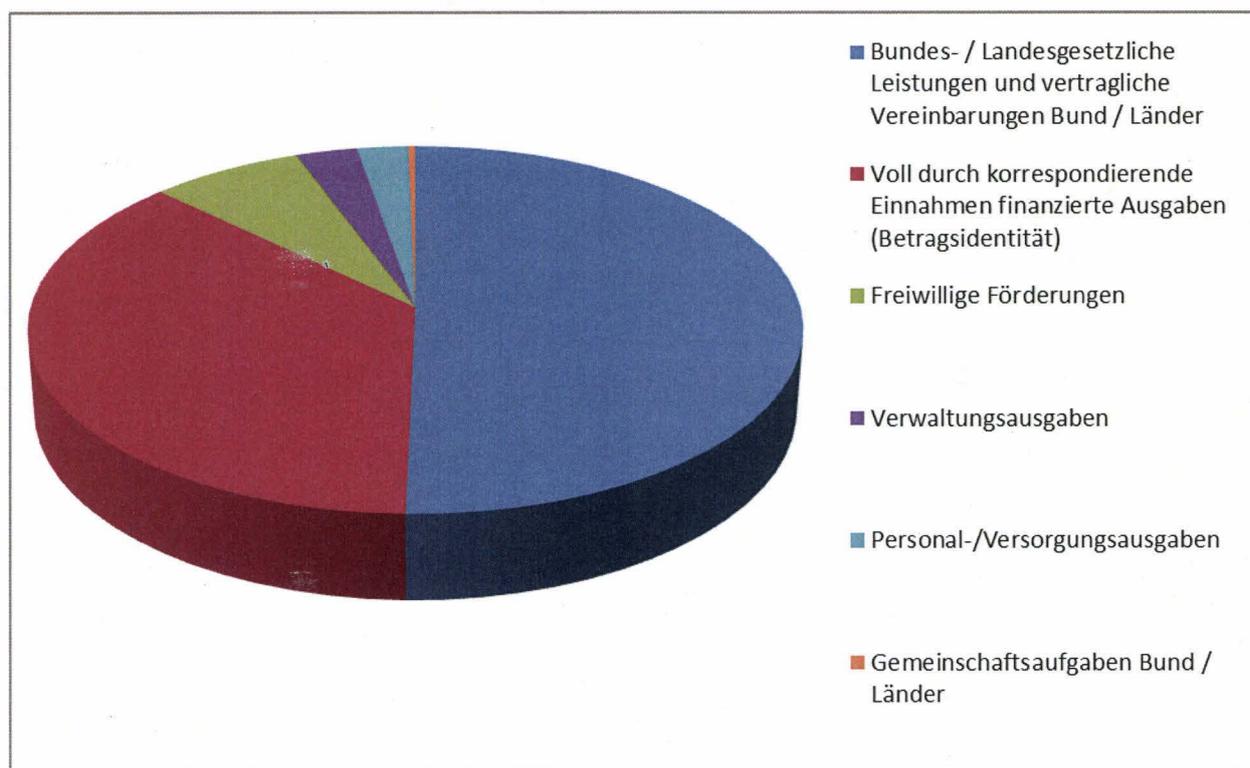
Bedingt durch die erheblichen Umstellungen im Haushaltsjahr 2018 und die Tatsache, dass noch nicht alle Sachverhalte des Einzelplan 08 im SAP-System gebucht werden, sind erste aussagekräftige Auswertungen und Zeitreihen aus der Kosten- und Leistungsrechnung frühestens mit dem Jahresabschluss 2021 zu erwarten.

Eckpunkte des MHKBG-Haushaltsentwurfs 2019

Kapitel	Kapitelbezeichnung	Entwurf 2019	Ansatz 2018
08 010	Ministerium, darunter	44.618.200	45.500.100
TG 60	Building Information Management	300.000	0
TG 70	Interkommunale Zusammenarbeit	400.000	0
08 011	Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans; darunter	11.695.500	9.790.500
711 10	Sicherung von Regierungsgebäuden	2.700.000	700.000
08 012	Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)	173.200	171.900
08 013	Grundstücksfonds, Flächenpool NRW und Liegenschaftsmanagement	14.500.000	13.500.000
547 42	Landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement	1.000.000	0
08 020	Allgemeine Bewilligungen, darunter	-6.227.300	-4.747.300
Hgr. 9	Globale Minderausgaben	-6.640.500	-5.174.800
08 021	Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz	0	0
08 025	EU-Strukturfonds / Kofinanzierung	0	0
08 100	Heimat und Quartiere	30.161.000	12.511.000
TG 60	Heimat	28.760.000	10.960.000
TG 80	Quartiersentwicklung	1.401.000	1.551.000
08 200	Kommunales (nur Epl. 08, ohne GFG); darunter	6.700.000	4.050.000
633 20	Interkommunale Zusammenarbeit	2.600.000	0
08 300	Gleichstellung von Frauen und Männern	29.504.300	35.519.300
613 10	Belastungsausgleich Kreise/kreisfreie Städte Aufgaben Prostituiertenschutzgesetz	0	6.400.000
686 10	Zuschüsse an den Frauenrat NRW e.V.	50.100	50.100
TG 61	Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	24.081.200	23.681.200
TG 62	Gleichstellung und Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft	5.273.000	5.288.000
TG 63	Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer	100.000	100.000
08 400	Wohnen	731.456.700	741.456.700
681 10	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	290.000.000	300.000.000
TG 70	Wohnungsbau	296.456.700	296.456.700
TG 71	Schuldendienst (Zahlungen an den Bund)	145.000.000	145.000.000
08 500	Stadtentwicklung; darunter	355.083.000	330.696.000
685 00	Zuschuss an die Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH	4.000.000	4.000.000
883 11	Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Landesanteil)	183.844.000	170.304.000
883 18	Förderung Maßnahmen Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" - Land-	5.512.000	2.733.000
883 21	Förderung Maßnahmen Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" - Bund	27.561.000	13.664.000
883 22	Bundesfinanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme)	131.317.000	121.646.000
08 510	Denkmalpflege; darunter	28.807.500	27.907.500
637 00	Zuweisungen RVR Pflege/Unterhaltung bed. Standorte der Route der Industriekultur	5.600.000	5.600.000
684 00	Zuschüsse an die Dombauvereine NRW aus den Einnahmen aus Lotterieverträgen	2.850.000	2.850.000
686 00	Zuschüsse an die Stiftung Zollverein in Essen	4.500.000	4.500.000
698 10	Zustiftung Schloss Dyck	900.000	0
893 10	Zuschuss zu Restaurierungsarbeiten an Kirchenbauten von besonderer Bedeutung	1.500.000	1.500.000
TG 60	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)	12.000.000	12.000.000
08 600	Bauen; darunter	8.500.000	6.760.000
685 12	Landesanteil an der Finanzierung für das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin	1.520.000	1.460.000
893 50	Neubau-, Umbau-/Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen	3.200.000	3.000.000
893 51	Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen	3.500.000	2.000.000
08 700	Dorferneuerung und ländliche Siedlung	4.166.700	6.000.000
08 800	Welterbestätte Schlösser Brühl	7.867.700	6.908.300
08 900	Versorgung der Beamten	2.800.000	3.320.000
	Einzelplansumme	1.269.806.500	1.239.344.000

Struktur des MHKBG-Haushaltsentwurfs 2019

Zweck	Entwurf 2019 in Mio. € gerundet	in v.H.	Ansatz 2018 in Mio. € gerundet	in v.H.
Bundes- / Landesgesetzliche Leistungen und vertragliche Vereinbarungen Bund / Bundesländer	642,8	50,6	641,0	51,7
Gemeinschaftsaufgaben Bund / Länder	4,2	0,3	6,0	0,5
Voll durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben (Betragsidentität)	470,7	37,1	447,1	36,1
Freiwillige Förderungen	91,4	7,2	86,8	7,0
Personal-/Versorgungsausgaben	30,3	2,4	30,3	2,4
Verwaltungsausgaben	37,1	2,9	33,3	2,7
Sächliche Verwaltungsausgaben (Hgr. 5)	28,46		27,46	
Eigene Bauausgaben (Hgr. 7)	8,00		5,18	
Investitionen (Hgr. 8)	0,67		0,67	
Globale Minderausgaben	-6,6	-0,5	-5,2	-0,4
Einzelplansumme	1.269,8		1.239,3	



Kapitel 08 010

Ministerium

In diesem Kapitel sind insbesondere die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums, einschließlich der Ausgaben für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums, die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, für die querschnittsbezogene ressortinterne Forschung, das Fördercontrolling, die Informationstechnologie und die Verfügungsfonds sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben der Förderkapitel des Einzelplans veranschlagt.

Kapitel 08 010	Titel 538 10
Zweckbestimmung: Lizenz- und Entwicklungskosten für das Programm RBK Neubau	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
99	Ansatz: 100,0 VE: -	Ansatz: 100,0 VE: -

RBK Neubau (Richtlinien für die Baukostenplanung) ist ein Baukostenplanungsinstrument, für welches das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) der Lizenznehmer ist. Das Programmsystem wird von der Informationsstelle für Wirtschaftliches Bauen (IWB) beim Land Baden-Württemberg laufend fortentwickelt und den Ländern gegen eine jährliche Lizenzgebühr zur Verfügung gestellt.

Bei RBK Neubau handelt es sich um ein eigenständiges Programmsystem, das der objektneutralen und nutzungsbasierten Ermittlung von Baukosten und dem Baukosten-Controlling während des Planungs- und Bauprozesses dient. Grundlage für die Kostenermittlung mit RBK Neubau ist die Bedarfsanmeldung des Nutzers auf Grundlage von qualifizierten Raum- und Nutzungsanforderungen.

Aufgrund seiner Zuständigkeit für Grundsatzangelegenheiten des staatlichen Bauens ist das MHKBG für die Bereitstellung, Implementierung und Schulung des Programmsystems RBK Neubau im Bereich der mit Bauangelegenheiten befassten Ressorts, des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW, der Universitätskliniken sowie der Universität zu Köln zuständig. Das MHKBG agiert als zentraler Ansprechpartner der Landesregierung für die digitale Baukostenplanung im Bereich des staatlichen Hochbaus.

Grundlage für diesen Ansatz ist eine Lizenzvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg (Lizenzgeber) und dem Land Nordrhein-Westfalen (Lizenznehmer) vom 27.06.2016, der zufolge für die Inanspruchnahme des Softwaretools eine Lizenzgebühr nach dem Königsteiner Schlüssel an das Land Baden-Württemberg entrichtet wird (Mindestlaufzeit 10 Jahre).

Kapitel 08 010	Titel 538 11
Zweckbestimmung: IT-Verfahren Wohngeld	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: 1.500,0 VE: -	Ansatz: 2.400,0 VE: -

Die Erhöhung der Ansatzmittel erfolgt aufgrund der Erhöhung der Stundensätze im Leistungs- und Entgeltverzeichnis von IT.NRW in den Jahren 2017 und 2018 sowie der Erhöhung der Betriebskosten infolge der technischen Migration des Wohngeldverfahrens.

Die Kostensteigerung ergibt sich zum einen aus den erhöhten Maßnahmen zur Datensicherheit. Zum anderen bedarf es nach der Migration des Wohngeldverfahrens auf eine serverbasierte Plattform mit völliger Neuprogrammierung des Wohngeldverfahrens eines erhöhten Betreuungsaufwands durch mehr Personal.

Kapitel 08 010	Titel 547 13
Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Gleichstellung	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
958	Ansatz: 1.044,1 VE: 2.200,0	Ansatz: 1.844,1 VE: 3.200,0

Die Mittel sind insbesondere für folgende Zwecke vorgesehen:

Bedarfsanalyse Nordrhein-Westfalen

Die veranschlagten Mittel dienen der Durchführung einer Analyse der Bedarfslage bezüglich ambulanter und stationärer Hilfe für gewaltbetroffene Frauen. Die Untersuchung soll sowohl ländliche als auch städtische Regionen in den Blick nehmen und damit die Basis für eine bedarfsdeckende und zielgruppengerechte Versorgung schaffen. Das Vorhaben ist Teil des Koalitionsvertrags 2017-2022 für Nordrhein-Westfalen und orientiert sich an den Vorgaben des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“).

Viktimisierungssurvey zum Thema Gewalt in Nordrhein-Westfalen (Dunkelfeldstudie)

Vorgesehen ist für eine Studie über physische, psychische und sexualisierte Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Mit Hilfe einer repräsentativen schriftlichen Befragung von Bürgerinnen und Bürgern sollen hierbei u.a. Erkenntnisse gewonnen werden zur Häufigkeit von Gewalt in Nordrhein-Westfalen, zu den Erscheinungsformen und Entstehungszusammenhängen, zum Anzeigeverhalten und zur Inanspruchnahme von Hilfeangeboten. Mit der Vorbereitung dieser Studie wurde bereits im Haushaltsjahr 2018 begonnen.

Weitere gesellschaftspolitische Schwerpunkte

Weitere Mittel dienen unter anderem zur Finanzierung der Koordinierungsstelle für die Kompetenzzentren Frau und Beruf, des Kompetenzzentrums Frauen und Gesundheit NRW, von verschiedenen Maßnahmen zum Thema „Menschenhandel“, einer Veranstaltung zum Internationalen Frauentag, von Maßnahmen zur Extremismusprävention mit der Zielgruppe Mädchen und Frauen und von Vorhaben der neu eingerichteten Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Männer.

Zur Information, Dokumentation und Kontrolle der Gleichstellungspolitik wird ein Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen herausgegeben, in den der Bericht zum Landesgleichstellungsgesetz integriert wird.

Kapitel 08 010	Titel 547 14
Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Heimat und Quartiere	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
958	Ansatz: 850,0 VE: 550,0	Ansatz: 750,0 VE: 800,0

Heimat:

Die Mittel sind u.a. für die im Rahmen der Verleihung der Landespreise des Förderprogramms „Heimat-Preis“ entstehenden Ausgaben vorgesehen (Beiräte, Jury sowie Preisgelder).

Darüber hinaus sollen die Mittel auch für im Jahr 2019 geplante Heimat-Tour, für geeignete Formate zur Vernetzung von Heimatstifterinnen und Heimatstiftern sowie zur Motivation von Kindern und Jugendlichen, sich mit der Heimat auseinanderzusetzen und sich gegebenenfalls selbst aktiv in die Gestaltung einzubringen, verwendet werden.

Aus dem Titel wird auch der Betrieb und die Weiterentwicklung des DV-gestützten Antrags- und Bewilligungsportals „Heimatfoerderung.NRW“ finanziert

Kapitel 08 010	Titel 547 22
Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Kommunales	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
80 *	Ansatz: 1.963,1 VE: 350,0	Ansatz: 1.353,1 VE: 350,0

* Das Ist 2017 berücksichtigt nur Ausgaben, die zu Lasten dieser mit dem Nachtragshaushalt zur Umsetzung der Neuorganisation der Landesregierung neu eingerichteten Haushaltstelle im Haushaltsjahr 2017 noch zu leisten waren und ist daher nicht repräsentativ.

Veranschlagt sind Ausgaben der Kommunalabteilung u. a. für Softwareunterstützung durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, für die Entwicklung einer Software im Bereich des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF), für Gutachten und Rechtsberatung, für die Errichtung und Unterhaltung einer Transparenzkommission sowie für Veranstaltungen und Initiativen.

Weniger gegenüber dem Vorjahr da Mittel teilweise nach Kapitel 08 010 Titelgruppe 70 verlagert wurden sowie durch Anpassung an den Bedarf.

Entwicklung einer Software im Bereich des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

Um Transparenz über die Leistungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen zu erhalten, ist in regelmäßigen Abständen ein Gemeindefinanzbericht vorzulegen, der einen umfassenden und objektiven Überblick über die Entwicklung der kommunalen Finanzsituation bietet und als Basis für das weitere Handeln der Landesregierung dient. Die Maßnahme steht dabei in untrennbarem Zusammenhang zur Verpflichtung, zum Schutz der Kommunen und zur konsequenten Überwachung von kommunalen Haushalten die bestehende Kommunalaufsicht weiterzuentwickeln und ein konsequentes Monitoring des kommunalen Haushaltsverhaltens sicherzustellen. Zur Erlangung der notwendigen Einschätzungsgrundlagen zur kommunalen Finanzsituation ist dabei die Finanzberichterstattung 12 Jahre nach Beginn und 8 Jahre nach Abschluss der flächendeckenden Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) auf das in der Doppik mögliche Niveau zu führen. Die statistischen Grundlagen (Meldung, Erfassung, Verarbeitung) sind insgesamt auf eine vollständige Aufnahme von Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen umzustellen. Zur Schaffung eines aktuellen Berichtswesens sind dabei neben den Vorkehrungen zur Erfassung der doppelischen Ergebnisdaten auch solche zur Erfassung der jeweiligen Plandaten (Haushaltsjahr und mittelfristige Finanzplanung) erforderlich. Hierzu sind erhebliche Umstellungen erforderlich, die sich bis in das Haushaltsjahr 2022 ziehen werden.

Fortsetzung**Kapitel 08 010****Titel 547 22****Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Kommunales****Errichtung und Unterhaltung einer Transparenzkommission**

Im Dialog mit den Kommunen wird eine Transparenzkommission zur Aufgabenkritik, zum Bürokratieabbau und zur Standard-Überprüfung eingerichtet. Gemeinsam mit den Kommunen wird dabei der Abbau belastender bürokratischer Hürden angestrebt. In einer Unterarbeitsgruppe „Soziallasten“ ist ein Ländervergleich zu den Ursachen unterschiedlich hoher, gesetzlich veranlasster Sozialausgaben anzustellen, die insbesondere die kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen belasten. Die Kommission erhält dabei u. a. den Auftrag, diejenigen landesrechtlichen Standards zu identifizieren, die für die besondere Belastung der nordrhein-westfälischen Kommunen verantwortlich sind, und Lösungsvorschläge zu machen. Ziel ist eine quantifizierte, vergleichende Aufstellung von NRW-Standards bei der Umsetzung/Durchführung von Sozialgesetzgebung, die mit einem Zeitplan zu versehende konkrete Umsetzungsempfehlungen zur Standardanpassung enthält.

Veranstaltungen / Initiativen

Durch die Etablierung eines Konsultationsverfahrens der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden wird ein engerer Bezug von Landesregierung zu den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden sichergestellt. Hierzu werden die im Haushaltsjahr 2018 begonnenen Fachveranstaltungen der Landesregierung mit den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräten und Landesdirektoren/Landesräten auf regelmäßiger Basis fortgeführt. Diese Fachveranstaltungen werden in der entscheidenden Phase des Stärkungspaktes um den direkten Fachaustausch mit den Hauptverwaltungsbeamten und Kämmerern der Stärkungspaktkommunen ergänzt.

Kapitel 08 010	Titel 547 26
Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Bauen	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
82 *	Ansatz: 778,3 VE: 700,0	Ansatz: 478,3 VE: 700,0

* Das Ist 2017 berücksichtigt nur Ausgaben, die zu Lasten dieser mit dem Nachtragshaushalt zur Umsetzung der Neuorganisation der Landesregierung neu eingerichteten Haushaltstelle im Haushaltsjahr 2017 noch zu leisten waren und ist daher nicht repräsentativ.

Zu Nr. 3 der Erläuterungen „Bautechnische Seminare“:

Die „Bautechnischen Seminare NRW“ werden jährlich von der Abteilung „Bauen“ des MHKBG gemeinsam mit der Landesvereinigung der Prüfengeieure für Baustatik durchgeführt. Zielgruppe dieser Seminare sind die Mitarbeiter im technisch-konstruktiven Bereich der Bauaufsichtsbehörden, der Niederlassungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW sowie die Prüfengeieure für Baustatik und die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit.

In den Seminaren werden einerseits die Entwicklungen in der Bautechnik, aktuelle Fragestellungen aus der Normung, des europäischen Bauparktes und der damit zusammenhängenden Neugestaltung des Baurechts behandelt. Andererseits wird zum wechselseitigen Verständnis des Aufgabenbereichs der fachliche Dialog zwischen den Bauaufsichtsbehörden und den Prüfengeieuren sowie den staatlich anerkannten Sachverständigen geführt.

Zu Nr. 4 der Erläuterungen „Digitales Baugenehmigungsverfahren für Kommunen“:

Die Digitalisierung verändert und durchdringt alle Lebensbereiche. Sie bietet gleichermaßen Chancen für eine fortschrittliche Gesellschaft, eine wettbewerbsfähige Wirtschaft und einen modernen Staat.

Nordrhein-Westfalen ist das Land innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das über den heterogensten Wohnungsmarkt verfügt: Dem Wohnungsneubau in allen Segmenten kommt daher die entscheidende Rolle zu, wenn das Ziel, bezahlbares Wohnen in den unterschiedlichen Regionen sicherzustellen, erreicht werden soll.

Die Landesregierung schafft in ihrem Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen dafür, dass in Zukunft wieder mehr gebaut werden kann. Ein Baustein für das benötigte „Klima für Neubau“ ist das Beschleunigen von Baugenehmigungsverfahren. Hierfür setzt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unter anderem auf eine Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens:

Fortsetzung**Kapitel 08 010****Titel 547 26****Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Bauen**

Im Koalitionsvertrag wird hierzu ausgeführt, dass die Chancen der Digitalisierung auch in der nordrhein-westfälischen Baupolitik genutzt werden sollen. „Die Kommunen werden wir deshalb bei der Implementierung eines einheitlichen und zeitgemäßen Systems zur Einreichung von Bauanträgen in digitaler Form [...] unterstützen.“ Über Standardisierungen, die in diesem Prozess unerlässlich sind, und die Optimierung von Verfahren soll sich neben einer Erhöhung der Servicequalität gegenüber Bauantragstellerinnen und Bauantragstellern eine Verkürzung der derzeitigen Genehmigungsdauern ergeben.

Um den derzeitigen Sachstand zum bereits bestehenden Digitalisierungsgrad in den 212 Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen in Erfahrung zu bringen, hat das Ministerium eine online-basierte Sachstandsabfrage durchgeführt und ausgewertet.

Das MHKBG hat darüber hinaus zusammen mit sechs Modellkommunen das Modellprojekt „Digitales Baugenehmigungsverfahren Nordrhein-Westfalen“ initiiert und einen Letter of Intent unterzeichnet.

Das Ziel der Landesregierung und des Modellprojektes ist es, die insgesamt 212 unteren Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens zu unterstützen und einen Standardprozess zu erarbeiten. In einem ersten Schritt sollen die Prozesse und Verfahren in den Kommunen analysiert werden, um Anforderungen an ein optimiertes, digitales Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln. Zu Beginn und während der Erarbeitung der Maßnahmen ist die Unterstützung externer Dienstleister aus den Bereichen Projektmanagement, Prozessteuerung sowie IT-Verfahren erforderlich.

Dieser Prozess ist über einen Zeitraum bis Ende 2021 angelegt.

Kapitel 08 010**Titel 547 28**

Zweckbestimmung:

Landesanteil an der Finanzierung der Leitstelle XBau, XPlanung

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: - VE: 400,0

Der Informations- und Datenaustausch im Bereich Planen und Bauen soll transparenter und zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Durch die Verwendung normierter Datenformate und Prozesse soll eine Homogenisierung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe sowie eine konsequent digitale Datenbereitstellung erreicht werden.

Zu diesem Zweck hat der IT-Planungsrat die Standards XPlanung / XBau verbindlich beschlossen. Eine kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung der Standards ist eine Grundvoraussetzung und wichtiger Erfolgsfaktor für die nachhaltige Nutzung und Weiterentwicklung der Standards XPlanung / XBau. Diese Aufgaben übernimmt eine bundesweit agierende Koordinierungs- und Pflegestelle (Leitstelle).

Die fortlaufenden Kosten der Leitstelle werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung von allen Bundesländern, aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel, und dem Bund getragen. Mit den Mitteln in diesem Titel wird der gesamte Landesanteil Nordrhein-Westfalens zur Finanzierung der Leitstelle erbracht.

Kapitel 08 010	Titel 547 35
Zweckbestimmung:	Sächliche Verwaltungsausgaben für Informations- und Datenbanksysteme sowie das Förderprogrammcontrolling

Ist 2017 TEUR	Ansatz 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
100	Ansatz: 280,0 VE: 750,0	Ansatz: 280,0 VE: 300,0

Das Fördercontrolling dient der Gewinnung von Daten zur Entscheidungsunterstützung bei den ziel- und strategiebildenden, planenden, steuernden und kontrollierenden Aufgaben des Ministeriums. Mit den veranschlagten Haushaltsmitteln werden

- laufende Controllingverfahren für Förderungen weitergeführt und weiterentwickelt,
- Controllinginstrumente für neu in das Fördercontrolling einzubindende Programme umgesetzt,
- einheitliche IT-gestützte Berichts- und Auswertungssysteme eingeführt und ausgebaut.

Derzeit werden folgende Förderungen begleitet:

- Frauenberatungsstellen,
- Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser),
- Kompetenzzentren "Frau und Beruf",
- Förderprogramme in den Bereichen Wohnen.

Daneben unterstützt die eingesetzte Anwendung von d-NRW das laufende Monitoring zur Budgetsteuerung und -überwachung im Bereich Wohnen durch die Erfassung aller Einzelmaßnahmen im Bereich der

- Mietwohnraumförderung,
- investiven Bestandsförderung,
- Quartiers- / Handlungskonzepte,
- Schaffung von Wohnraum für Studierende,
- Eigentumsförderung.

Kapitel 08 010 Titel 547 50

Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Informationstechnologie

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
711	Ansatz: 660,0 VE: 350,0	Ansatz: 660,0 VE: 350,0

Mit den veranschlagten Ausgaben wird die zeitgemäße Modernisierung der Büroarbeitsplätze des Ministeriums fortgesetzt. Schwerpunkte liegen in einer Erhöhung der Mobilität, einer Verbesserung der Arbeitsplatzergonomie beim papierlosen Arbeiten und einer Aktualisierung der Bürokommunikationssoftware.

Wegen der wachsenden Bedeutung der Informationstechnologie für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung aber auch aufgrund einer Zunahme von externen Bedrohungen für die Sicherheit der IT-Systeme der Landesverwaltung richtet sich ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur Umsetzung der Informationssicherheitsleitlinie des MHKBG.

Weitere Ausgaben dienen der Modernisierung der Sitzungsraumtechnik und der Vorbereitung der für 2020 geplanten Umstellung der Telefonanlage des Ministeriums auf Voice over IP.

Ziel ist eine sichere, ausfallgeschützte und zukunftsfähige IT-Infrastruktur des Ministeriums als wesentliche Grundlage für die Umsetzung des Programms Digitale Verwaltung.

Kapitel 08 010	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung: Building Information Modeling – BIM	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: 300,0 VE: 700,0

BIM-Competence-Center (BIM CC) / Building Information Modeling (BIM)

Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden, also die Bau- und Immobilienbranche, bildet eine der größten Wirtschaftsbereiche in NRW. Vergleiche mit anderen Wirtschaftsbereichen zeigen auf, welche enormen Potentiale zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung, zur Kostenreduzierung und Produktionszeitoptimierung im Wege der Digitalisierung erreicht werden können.

Digitalisierung korrespondiert mit Vernetzung und Kommunikation. Sie entfaltet ihren Mehrwert, wenn alle Prozesse umfangreich disziplinübergreifend und medienbruchfrei digital bearbeitet und zugänglich gemacht werden können.

Building Information Modeling (BIM) ist dabei das zentrale Element der ersten Stufe der Digitalisierung sowie der künftigen Planungs- und Baukultur. Unter Anwendung von BIM werden alle Bauwerksdaten digital erstellt und in einem virtuellen Bauwerksdatenmodell zusammengeführt. Diese Methode ermöglicht es zunächst, digital zu planen, die Planungen dann auf Fehlerfreiheit zu prüfen und erst im Anschluss daran tatsächlich zu bauen. Dies ist insbesondere hinsichtlich der zunehmenden Komplexität von Gebäuden einschließlich der voranschreitenden technischen Gebäudeausstattung ein deutlicher Vorteil. BIM ermöglicht es, Bau- und Betriebsprozesse digital zu optimieren und so der zunehmenden Komplexität des Bauens und Betriebs gerecht zu werden. Somit ist zudem eine ganzheitliche Lebenszyklusbetrachtung möglich. Digitalisierung ist branchenübergreifend der Schlüssel für künftige Wettbewerbsfähigkeit. Im Bereich Bauen ist die gesamte Wertschöpfungskette digital zu betrachten. Nordrhein-Westfalen braucht ein „Klima für Neubau“. Die Landesregierung stellt sich der Herausforderung, durch den Einsatz digitaler Instrumente das Bauen zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Bei der Einführung des BIM soll Nordrhein-Westfalen eine Vorreiterrolle einnehmen. Dazu soll das Expertenwissen aller Akteure aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zusammengeführt werden. Um dies bestmöglich umzusetzen, richtet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ein BIM-Competence-Center ein, das federführend die Implementierung von BIM für alle beteiligten Akteure vorantreiben und umsetzen soll.

Kapitel 08 010	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung: Interkommunale Zusammenarbeit	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: 400,0 VE: 900,0

Veranschlagt sind die Ausgaben für den Abschluss von Verträgen und weitere Sachausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Kompetenzzentrums für interkommunale Zusammenarbeit und die Steuerung des bei Kapitel 08 200 Titel 633 20 erstmalig in diesem Haushaltsjahr veranschlagten Förderprogramms.

Die Ausgaben werden teilweise durch Einsparungen bei Kapitel 08 010 Titel 547 22 gedeckt.

Kapitel 08 011

Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans

Das staatliche Bauen in Nordrhein-Westfalen ist dezentral organisiert.

Das originäre Bauen im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) bezieht sich auf die hier zu betreuenden Sonderliegenschaften. Als Sonderliegenschaften qualifizierte Grundstücke und Gebäude sind solche historischen Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen, nicht betriebswirtschaftlich zu nutzen sind und heimatprägend wirken. Diese Liegenschaften werden im Regelfall nicht zur Erbringung von Verwaltungsleistungen eingesetzt, stehen somit auch nicht auf Basis wirtschaftlicher Abwägung zur Disposition sondern werden aufgrund politischer oder rechtlicher Verpflichtung vom Land unterhalten und gegebenenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Das MHKBG ist das baufachliche Kompetenzzentrum innerhalb der Landesregierung und für alle Grundsatzangelegenheiten des nachhaltigen Planens, Bauens und Bewirtschaftens von Immobilien zuständig.

Fachlich beschäftigt es sich unter anderem mit baufachlichen Stellungnahmen, Kostenplanung, Digitalisierung im Baubereich, Architekturwettbewerben, dem städtebaulichen Dialog mit dem BLB, Substanzerhalt, Verkehrssicherung bei den Sonderliegenschaften des MHKBG, Bauwirtschaft sowie der Marktüberwachung von Bauprodukten.

Ebenfalls zählt die Mitwirkung in den Fachgremien der Bauministerkonferenz zur Erfüllung der Aufgaben des MHKBG. Bautechnische Schutz- und Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden und Wohnungen sowie jüdischer Einrichtungen und Organisationen ergänzen das Arbeitsspektrum. Mit dem Haushalt 2018 ressortiert erstmals das Bauprogramm „Neubaumaßnahmen nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen“ im Zuständigkeitsbereich des MHKBG.

Kapitel 08 011	Titel 519 01
Zweckbestimmung: Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
345	Ansatz: 403,5 VE: -	Ansatz: 403,5 VE: 50,0

Mit diesem Titel werden die Zahlungsverpflichtungen für die laufenden kleineren Unterhaltungsmaßnahmen der landeseigenen Sonderliegenschaften und die Baulastverpflichtungen des Landes erfüllt.

Die **Sonderliegenschaften** (SoLi) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) stehen unter Denkmalschutz und erfordern zur denkmalgerechten Erhaltung entsprechende finanzielle Aufwendungen (siehe Ausführungen in Kapitel 08 011 Titel 519 02).

In dem Titel werden kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen und laufende Unterhaltungsmaßnahmen für das Römergrab Köln-Weiden und die Zitadelle Jülich zusammengefasst (bisher Titel 519 01 und 519 10).

Zur Unterhaltung der Sonderliegenschaften des MHKBG zählt auch die Wahrnehmung der mit dem Eigentum einhergehenden Verkehrssicherungspflichten. Hierdurch sollen potentielle Gefahren, die von diesen historischen Bauwerken sowie von deren Außenanlagen ausgehen können, abgewendet werden. Aufgrund der zunehmenden Schwerwetterereignisse und verstärkter Schlechtwettereinwirkungen ist die historische Bausubstanz (der sich häufig in exponierten Lagen befindenden Sonderliegenschaften) besonders gefährdet.

Ein aktuelles Beispiel für die Durchführung der Verkehrssicherungspflichten sind die Arbeiten an der Bergkuppe des Drachenfels. Bei Untersuchungen zur Verkehrssicherung wurde dort die Gefahr des Absturzes von Felsbrocken durch erhebliche Mängel an der Felssicherung der Bergkuppe erkannt. Da diese Sicherungsmaßnahme den bisherigen Titel 521 00 überstieg, wurde ab dem Haushalt 2018 ein neuer Titel bei Kapitel 08 011 Titel 712 16 „Bauliche Sicherungsmaßnahmen Drachenfels“ begründet.

Kapitel 08 011	Titel 519 02
Zweckbestimmung:	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
6.421	Ansatz: 6.500,0 VE: 3.000,0	Ansatz: 6.500,0 VE: 3.000,0

Mit diesem Titel werden die Zahlungsverpflichtungen für die Unterhaltung der landeseigenen Sonderliegenschaften und die Baulastverpflichtungen des Landes erfüllt.

Die **Sonderliegenschaften** (SoLi) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) stehen unter Denkmalschutz und erfordern zur denkmalgerechten Erhaltung entsprechende finanzielle Aufwendungen.

Als Sonderliegenschaften qualifizierte Grundstücke und Gebäude sind historische Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen, nicht betriebswirtschaftlich zu nutzen sind und heimatprägend wirken. Diese Liegenschaften werden nicht zur Erbringung von Verwaltungsleistungen eingesetzt, stehen somit auch nicht auf Basis wirtschaftlicher Abwägung zur Disposition sondern werden aufgrund politischer oder rechtlicher Verpflichtung vom Land unterhalten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Gebäude der Sonderliegenschaften des MHKBG sind vor und über Jahrhunderte erbaut, ausgebaut und erhalten worden. Diese Bauwerke sind identitätsstiftend und prägend für die jeweiligen Regionen wie z. B. die Welterbestätte Schlösser Brühl mit ihren Parkanlagen eine herausragende baukulturelle Bedeutung für die Stadt Brühl und das Rheinland und der Altenberger Dom eine herausragende baukulturelle Bedeutung für das Bergische Land zukommt.

Folgende Auflistung ergibt einen Überblick zu den Sonderliegenschaften des MHKBG:

- | | |
|---|------------------------|
| • „St. Mauritius“ - ehemalige Stiftskirche (Simultankirche) | Fröndenberg/Ruhr |
| • Pfarrhaus der kath. Pfarrkirche „St. Fabian u. Sebastian“ | Marsberg |
| • dazu gehörige Zehntscheune | Marsberg |
| • „St. Johann Evangelist“ - ehemalige Stiftskirche | Selm-Bork / Cappenberg |
| • „Unbefleckte Empfängnis“- kath. Pfarrkirche | Harsewinkel |
| • dazu gehöriges Pfarrhaus | Harsewinkel |
| • dazu gehöriges Küsterhaus (einschl. "Dienstland") | Harsewinkel |
| • „Margarethen-Klus“-Kapelle | Porta Westfalica |
| • „St. Andreas“ - kath. Pfarrkirche | Düsseldorf |

Fortsetzung**Kapitel 08 011****Titel 519 02****Zweckbestimmung:** Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden ...

- „St. Ludgerus“ – kath. Pfarrkirche (ehem. Abteikirche) Essen-Werden
- kath. Pfarrhaus zu „St. Ludgerus“ Essen-Werden
- Kaplanei zu „St. Ludgerus“ Essen-Werden
- „St. Maria Himmelfahrt“ – kath. Pfarrkirche Hamminkeln
- dazu gehöriges Pfarrhaus Hamminkeln
- dazu gehöriges Küsterhaus Hamminkeln
- dazu gehöriges Noviziat Hamminkeln
- dazu gehöriges Wirtschaftsgebäude Hamminkeln
- dazu gehöriger Klostergarten mit Hof / Umwehrungsmauer Hamminkeln
- dazu gehöriges Heizungsgebäude Hamminkeln
- „Johanna-Sebus“- Denkmal Kleve
- „St. Martin“ – kath. Pfarrkirche (ehem. Johanniter Kirche) Solingen
- dazu gehöriges Pfarrhaus Solingen
- dazu gehörige Friedhofsmauer Solingen
- dazu gehöriges Küsterhaus Solingen
- dazu gehörige Sakristei Solingen
- „St Theresia“ (Kirche der kath. Studentengemeinde) Aachen
- „Namen-Jesu“ - Kirche (ehem. kath. Gymnasialkirche) Bonn
- Wallfahrtskirche Kreuzberg Bonn-Endenich
- „St. Adelheidis“ – kath. Kapelle Bonn Pützchen
- „St. Adelheidis“ – kath. Pfarrkirche Bonn Pützchen
- „St. Clemens / St. Maria“ - Doppelkirche Bonn-Schwarzrheindorf
- ehemaliges Probsteigebäude und Kreuzganggebäude Königswinter-Oberpleis
- Kreuzganggebäude Klosterkirche Königswinter-Oberpleis
- Altenberger Dom Odenthal-Altenberg
- Schloss Augustusburg mit Außenanlagen Brühl
- Schloss Falkenlust mit Außenanlagen Brühl
- Römergrab Köln-Weiden
- Hexenturm Bornheim
- Österreichischer Friedhof und Ehrenmal Bensberg
- Kriegerdenkmal / Burgruine Drachenfels Königswinter
- Zitadelle Jülich mit Befestigungs- und Außenanlagen Jülich

Fortsetzung

Kapitel 08 011

Titel 519 02

Zweckbestimmung: Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen

- | | |
|---|---------------------------|
| • Burgruine Löwenburg | Bad Honnef |
| • Hundedenkmal | Rüdenstein /Solingerforst |
| • „St. Bernhardt“ – kath. Pfarrkirche | Hörstel-Gravenhorst |
| • Observantenkirche | Münster |
| • Burgruine mit Teilen der Wehrmauer | Tecklenburg |
| • Historische Grenze der ehem. Grafschaft Stein
Steinfurt und dem Fürstbistum Münster 1788 | diverse Lagen |
| • Paulusturm | Oelde-Stromberg |

Die **Baulastverpflichtungen** des Landes zur baulichen Unterhaltung von zurzeit 128 kirchlichen Gebäuden (Kirchen, Pfarrhäuser, etc.) werden als reine Geldzahlungsverpflichtungen erfüllt. Die dem zugrunde liegenden staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Staatskanzlei. Dies betrifft auch die Herstellung des Einvernehmens zur Ablösung von Baulastverpflichtungen durch Zahlung von Abstandsbeiträgen, die ebenfalls aus diesem Kapitel zu erbringen sind. Die Abwicklung der Baumaßnahmen obliegt der jeweiligen Kirchengemeinde.

Kapitel 08 011**Titel 711 10****Zweckbestimmung:** Baulich-technische Sicherungsmaßnahmen an Regierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungsrepräsentanten

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
340	Ansatz: 700,0 VE: 350,0	Ansatz: 2.700,0 VE: 3.500,0

Angriffe, die sich gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die Handlungsfreiheit und gegen das Eigentum gefährdeter Personen im Dienst des Landes richten, sollen durch baulich-technische Sicherungsmaßnahmen präventiv erschwert, verhindert bzw. abgewehrt werden.

Die Maßnahmen unterstützen den Staatsschutz und substituieren die Arbeit von Sicherheitskräften.

Der Finanzierungsbedarf und der Mittelabfluss unterliegen entsprechend der Gefährdungssituation und der Gefährdungseinschätzung der Polizei Schwankungen. Der Finanzierungsbedarf ist daher nur grob kalkulierbar.

Kapitel 08 011	Titel 712 16
Zweckbestimmung: Bauliche Sicherungsmaßnahmen Drachenfels	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: 1.000,0 VE: -	Ansatz: 500,0 VE: -

Der Drachenfels einschließlich der dortigen Burgruine ist Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Drachenfels liegt im Naturschutzgebiet Siebengebirge. Die Burgruine steht unter Denkmalschutz.

Die Bergkuppe ist vulkanischen Ursprungs und diente in den vergangenen Jahrhunderten als Steinbruch unter anderem zum Bau des Kölner Doms.

In den 1970er Jahren wurde der Fels unterhalb der Drachenfelsruine aus Verkehrssicherungsgründen durch Spannglieder, Felsanker und Felsnägel gesichert, um ein Abstürzen der Felsen zu verhindern.

Bei den turnusmäßigen Untersuchungen zur Verkehrssicherung wurden im Jahr 2016 Ermüdungserscheinungen an diesem nunmehr fast 50 Jahre alten m Verankerungssystem festgestellt, die eine Erneuerung und Erweiterung zwingend erforderlich machten. Hierzu wurde zunächst die Bergkuppe von Erdreich und Bewuchs befreit (ca. 100 Tonnen) und eingerüstet, um vorhandene Felsanker und -nägel zu erneuern und neue hinzuzufügen. Vorhandene Risse und Klüfte im Fels werden mit Spritzbeton verschlossen.

Diese Verkehrssicherungsarbeiten werden voraussichtlich im Jahr 2019 abgeschlossen. Die kalkulatorischen Gesamtkosten belaufen sich bisher auf rund 3,8 Mio. €.

Kapitel 08 011	Titel 712 17
Zweckbestimmung: Sanierung der Kirche St. Margaretha	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: 1.000,0 VE: 1.300,0	Ansatz: 1.300,0 VE: -

Die Kirche St. Margaretha in Warstein ist eine Baulastverpflichtung des Landes. Die Baulastverpflichtungen sind für das Land eine Folge der Säkularisation und der Rechtsnachfolge des Landes für alle staatlichen Vorgängerorganisationen auf seinem Gebiet.

Die Baulastverpflichtung besteht ausschließlich als Zahlungsverpflichtung. Der Bauherr ist die Kirchengemeinde.

Bei der Kirche St. Margaretha sind von der Kirchengemeinde umfassende Restaurierungen und Sanierungsarbeiten beabsichtigt, deren Gesamtkosten sich auf rund 2,3 Mio. € belaufen und für die das Land aufkommen muss.

Kapitel 08 011	Titel 712 22
Zweckbestimmung: Sanierung der Stiftskirche Cappenberg	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: 100,0 VE: 3.600,0

Die Katholische Pfarrkirche St. Johannes Evangelist (ehem. Stiftskirche Cappenberg) mit Glockenturm ist im Eigentum des Landes NRW.

Zum Erhalt dieses Eigentums sind in den kommenden Jahren Restaurierungen und Sanierungsarbeiten an der Kirche erforderlich.

Folgende Maßnahmen sind dabei unter anderem vorgesehen: Sanierung der Fassaden, Neueindeckung der Seitenschiffdächer und Reparatur der Dachdeckung des Langhauses, Restaurierung von Fenstern sowie Restaurierung der Wand und Deckenmalereien. Vorgesehen sind darüber hinaus die Erneuerung der abgängigen Elektroanlage und der Heizung sowie die Schimmelsanierung der Orgel.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 3,7 Mio. €.

Kapitel 08 011 Titel 712 23

Zweckbestimmung: Sanierung des Innenraums St. Andreas Düsseldorf

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: - VE: 1.800,0

Die Klosterkirche St. Andreas in Düsseldorf ist im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der aktuelle bauliche Zustand macht eine grundlegende Instandsetzung und Restaurierung zum Erhalt dieser Liegenschaft erforderlich.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 1,8 Mio. €.

Kapitel 08 011

Titel 712 24

Zweckbestimmung: Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Ludgerus Essen-Werden

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: - VE: -

Die ehemaligen Abteikirche St. Ludgerus in Essen-Werden ist im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die in den Jahren 2006 bis 2009 vom BLB NRW durchgeführte Sanierung ist mangelbehaftet. Zur möglichen finanztechnischen Abwicklung des laufenden Regressverfahrens dient dieser Titel.

Kapitel 08 013

Grundstücksfonds, Flächenpool Nordrhein-Westfalen und Liegenschaftsmanagement

Brachgefallene oder untergenutzte Flächen im Innenbereich von Städten und Gemeinden stellen wichtige Entwicklungspotenziale dar. Die Mobilisierung von ehemals industriell-gewerblich, kommunalen oder durch Verwaltungseinrichtungen genutzten Flächen kann einen Beitrag zur Überwindung des Flächenengpasses beim Wohnungsbau oder für stadtverträgliches Gewerbe leisten.

Der Flächenpool Nordrhein-Westfalen ist das bewährte, umfassende Unterstützungsangebot des Landes NRW, um die Eignung von brachgefallenen oder untergenutzten Standorten im Innenbereich für eine Nachfolgenutzung zu prüfen und zu mobilisieren; unabhängig davon, ob diese Grundstücke in privatem oder öffentlichem Eigentum stehen.

Der Flächenpool Nordrhein-Westfalen unterstützt, indem er die Belange der Stadt oder Gemeinde sowie der beteiligten Grundstückseigentümer dialogorientiert zueinander bringt, Flächeneigenschaften prüft und Entwicklungsperspektiven konzeptionell, planerisch und wirtschaftlich erarbeitet.

Im Rahmen des Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen wurden seit 1980 überwiegend montanindustrielle Brachflächen angekauft, entwickelt und für neue Nutzungen vermarktet. Mit der Neu- und Umnutzung ehemals industriell-gewerblich genutzter Standorte konnten weitere Eingriffe in bislang freie Landschaftsräume verhindert und der Anteil an Grün- und Freiflächen erhöht werden. Heute befindet sich der Grundstücksfonds in Abwicklung, d.h. Restflächen werden aufbereitet und vermarktet. Für dauerhaft nicht zu vermarktende Flächen und Ewigkeitslasten (Schächte, Altlasten, Restgrundstücke) soll im Rahmen des Liegenschaftsmanagements des Landes eine Abschlusslösung gefunden werden.

Das einheitliche landesweite Liegenschaftsmanagement verfolgt das Ziel Transparenz über das vorhandene Flächenportfolio des Landes - insbesondere über die nicht (mehr) für Landeszwecke benötigten Liegenschaften - herzustellen und ein leistungsstarkes und effizientes Management zur Verwertung und Verwaltung von Flächen aufzubauen. Der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ressorts wird institutionalisiert, die Förder-, Unterstützungs- und Steuerungsmaßnahmen gebündelt und im Hinblick auf eine integrierte Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsentwicklung koordiniert. Dabei ist die Generierung von Wohnbauland in Bedarfsregionen des Landes ein wichtiges Ziel.

Kapitel 08 013	Titel 547 40
Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Flächenpool NRW	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
19	Ansatz: 1.000,0 VE: 1.340,0	Ansatz: 1.000,0 VE: 1.340,0

Das Landesinstrument Flächenpool Nordrhein-Westfalen unterstützt Kommunen und Grundstückseigentümer operativ in der Prozess-Steuerung und Standortaufklärung, um dialogorientiert im Konsens getragene, neue Nutzungsziele zu erarbeiten. Sowohl die Städte und Gemeinden als auch die Eigentümer beteiligen sich mit Eigenanteilen am Verfahren.

Dem Flächenpool Nordrhein-Westfalen gelingt es, in der großen Mehrheit der Standorte die Chancen und Restriktionen einer Standortentwicklung für die Kommune als auch für den Eigentümer transparent aufzuklären. In erheblichem Umfang konnten neue Nutzungen vereinbart werden, die nun aufbauend auf den Flächenpool-Prozess realisiert werden können.

Meilensteine in den Projekten seit Einstieg in den Regelbetrieb 2014

Projektfortschritt in 55 Kommunen mit 197 Standorten (Aufrufverfahren 1-3, inkl. Einzelstandorte 2017), rd. 1.167 Eigentümern und rd. 1.036 Hektar Gesamtfläche:



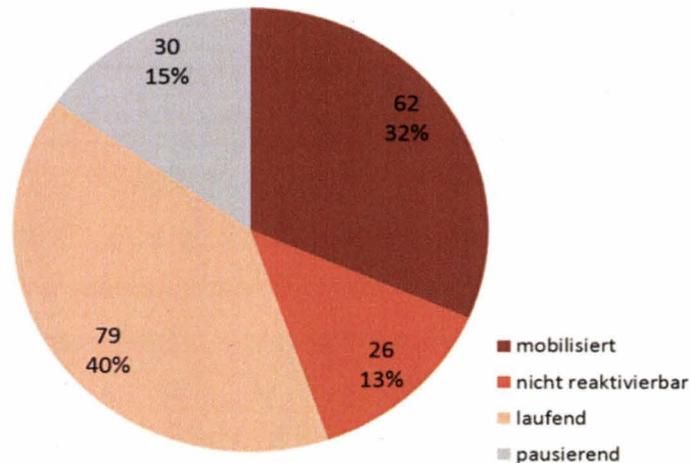
Fortsetzung

Kapitel 08 013

Titel 547 40

Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Flächenpool NRW

Projektfortschritt auf 197 Standorten (Aufrufverfahren 1-3, inkl. Einzelstandorte 2017), rd.1.167 Eigentümern und rd. 1.036 Hektar Gesamtfläche:

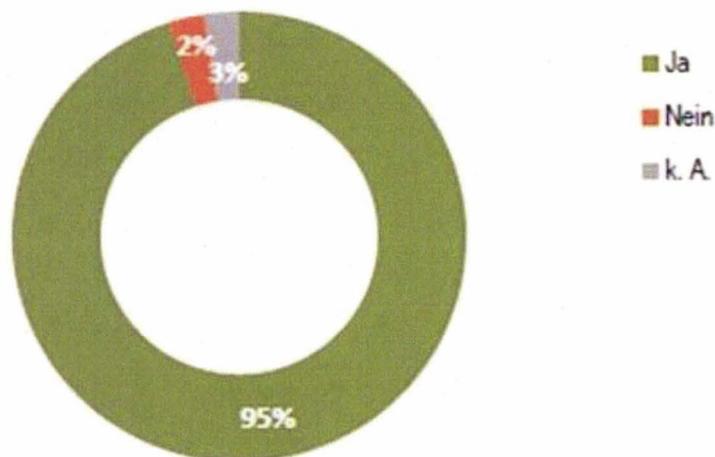


Fortwährendes Interesse der Kommunen am Förderinstrument

Aufnahme von 11 weiteren Kommunen im Rahmen des 4. Aufrufverfahrens (2017) mit 24 Standorten, rd. 90 ha und rd. 125 Eigentümern.

Positives Ergebnis der Evaluation (ILS, Sommer 2016)

"Würden Sie einer anderen Kommune die Teilnahme empfehlen?"



n = 39
kommunale Vertreter

(Quelle: ILS 2016, Ergebnis Evaluation Flächenpool NRW)

Kapitel 08 013	Titel 547 42
Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: 1.000,0 VE: 4.500,0

Veranschlagt sind die Mittel für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Konzeption, dem Aufbau und der Umsetzung eines integrierten einheitlichen Liegenschaftsmanagements des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Fokus steht insbesondere die Verwertung von in absehbarer Zeit nicht mehr betriebsnotwendiger Liegenschaften des Landes.

Mit dem Aufbau eines zentralen landesweiten Liegenschaftsmanagements wird das Ziel verfolgt Bauland für die Siedlungsentwicklung zu generieren, indem u.a. Transparenz über das vorhandene Flächenportfolio des Landes hergestellt, der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ressorts institutionalisiert wird und die Förder-, Unterstützungs- und Steuerungsmaßnahmen gebündelt und im Hinblick auf eine integrierte Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsentwicklung koordiniert werden. Hierzu ist die Schaffung eines umfassenden Informationssystem für die verschiedenen Fachressorts notwendig sowie die Initiierung eines leistungsstarken und effizienten Managements als Entscheidungsgrundlage für den weiteren Umgang mit den Landesliegenschaften.

Das Land ist neben dem bereits dem BLB übertragenen Grundvermögen Eigentümerin einer Vielzahl von Flächen. Es handelt sich dabei um Sonderliegenschaften verschiedener Ressorts, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Nutzung für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb ungeeignet sind. Unter anderem sind dies beispielsweise die beim FM angesiedelten fiskalischen Erbschaften sowie Landesliegenschaften der vier aufgelösten Schul- und Studienfonds. Hinzu kommen die Flächen des Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen (MHKBG).

Kapitel 08 013**Titel 821 10****Zweckbestimmung:** Grundstücksfonds für die Nutzbarmachung von Brachflächen

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
14.685	Ansatz: 12.500,0 VE: -	Ansatz: 12.500,0 VE: -

Das Land stellt in einem landesweiten Grundstücksfonds Mittel für die Baureifmachung sowie in besonders gelagerten Einzelfällen zur Erschließung von Zechen-, Industrie- und Verkehrsbrachen zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt werden.

Heute befindet sich der Grundstücksfonds in der Abwicklung, d.h. Restflächen werden aufbereitet und vermarktet. Für dauerhaft nicht zu vermarktende Flächen und Ewigkeitslasten (Schächte, Altlasten, Restgrundstücke) soll im Rahmen des Liegenschaftsmanagements des Landes eine Abschlusslösung gefunden werden.

Kapitel 08 100

Heimat und Quartiere

Heimat:

Im Zentrum der Heimatpolitik steht das neue landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“.

Bis 2022 stehen rund 150 Millionen € für die Gestaltung der vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Nur eine Politik, die wertschätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann.

Mit den fünf Elementen Heimat-Scheck, Heimat-Preis, Heimat-Fonds, Heimat-Werkstatt und Heimat-Zeugnis fördert die Landesregierung die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten und Gemeinden und in den Regionen.

Quartiere:

Ein basisnahes räumliches und soziales Gefüge von „Heimat“ vor Ort ist das Quartier. Die Ausgestaltung des sozialen Nahraumes entscheidet maßgeblich mit über die subjektiv empfundene Lebensqualität und das Heimatgefühl der Menschen und ermöglicht ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Kapitel 08 100	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung: Heimat	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: 10.960,0 VE: 25.000,0	Ansatz: 28.760,0 VE: 38.000,0

Für das Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ stehen bis 2022 rund 150 Millionen € zur Verfügung. Mit den fünf Elementen Heimat-Scheck, Heimat-Preis, Heimat-Werkstatt, Heimat-Fonds und Heimat-Zeugnis fördert die Landesregierung die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten und Gemeinden und in den Regionen. Ziel des Programms ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in Nordrhein-Westfalen deutlich sichtbar werden zu lassen.

Die fünf Elemente der Heimatförderung:

Heimat-Scheck

Zur unbürokratischen Förderung von Projekten lokaler Vereine und Initiativen, die sich mit Heimat beschäftigen, werden jährlich 1.000 Heimat-Schecks à 2.000 € bereitgestellt werden. Der „Heimat-Scheck“ ist der Möglichmacher für all solche guten Ideen und kleinen Projekte, die eigentlich gar nicht viel Geld kosten, aber einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Antrag und Verwendungsnachweis werden auf ein Minimum reduziert, so dass Motivation sofort in Taten umgesetzt werden kann.

Heimat-Preis

Für innovative Heimatprojekte wird durch die Kommune ein vom Land finanzierter Preis ausgeteilt, der die konkrete Arbeit belohnen und zugleich nachahmenswerte Praxisbeispiele liefern soll. Die Auszeichnungen sind eine Wertschätzung der (überwiegend) ehrenamtlich Engagierten. Kommunen sollen den Preis vergeben, die Sieger stellen sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene. Kleinere Gemeinden erhalten vom Land ein Preisgeld von 5.000 €, Kreise von 10.000 €, kreisfreie Kommunen werden 15.000 € zur Verfügung gestellt, sofern sie sich per Rats- oder Kreistagsbeschluss zur Teilnahme entscheiden.

Fortsetzung**Kapitel 08 100****Titelgruppe 60****Zweckbestimmung: Heimat****Heimat-Werkstatt**

Ideen zum Thema Heimat sollen in „Werkstätten“ entwickelt und verwirklicht werden, damit eine inhaltliche Auseinandersetzung in Gang gesetzt werden kann. Denn jede Region – ob Stadtviertel oder eine Gemeinde im ländlichen Raum – hat prägende Besonderheiten, mit denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner identifizieren. Vertreter von Initiativen und anderen Organisationen, aber auch Bürgerinnen und Bürger direkt sollen sich in einen offenen, identitätsstiftenden Prozess einbringen. Zum Beispiel kann in einer offenen Kreativwerkstatt unter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure ein ortstypisches Kunstwerk entwickelt und verwirklicht werden. Der Diskurs in der Heimat-Werkstatt soll Gemeinsamkeiten herausarbeiten und das lokale Gemeinschaftsgefühl stärken. Zugleich wird mit der Gestaltung der öffentliche Raum aufgewertet. Der aufwändige Prozess wird je Projekt mit mindestens 40.000 € gefördert. Empfänger können Kommunen, Private, Vereine und gemeinnützige Organisationen sein.

Heimat-Fonds

Initiativen, die ein Heimat-Projekt verwirklichen wollen, sollen durch den Heimat-Fonds unterstützt werden: Für jeden eingeworbenen Euro soll es je einen Euro vom Land dazugeben (bis maximal 40.000 €), so dass sich Gutes verdoppelt. Förderfähig sind Projekte von mindestens 5.000 € und maximal 80.000 €. Die Verwaltung des „Heimat-Fonds“ erfolgt vor Ort über die Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Mindestanteil der Kommune beträgt 10 Prozent. Bei Projekten mit mehreren beteiligten Kommunen können im Einzelfall auch Projekte mit einem Volumen über 80.000 € gefördert werden.

Heimat-Zeugnis

Hier steht die Schaffung und Bewahrung von in herausragender Weise die lokale und regionale Geschichte prägender Bauwerke, Gebäude oder entsprechender Orte in der freien Natur im Fokus. Projekte mit einem Volumen ab 100.000 € können mit maximal 90 Prozent (Private) bzw. 80 Prozent (Kommunen) unterstützt werden. Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen.

Kapitel 08 100	Titelgruppe 80
Zweckbestimmung:	Quartiersentwicklung

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: 1.551,0 VE: 1.800,0	Ansatz: 1.401,0 VE: 1.250,0

Die Mittel aus der Titelgruppe 80 sind veranschlagt für die aus dem ehemaligen Landesförderplan Alter und Pflege in Nordrhein-Westfalen (LfpAP NRW) geförderten Projekte mit Quartiersbezug.

Darunter fallen die Förderangebote 2 (Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW), 3 (Förderung quartiersbezogener Konzeptentwicklung), 4 (Innovative (Nah-)Versorgungsangebote entwickeln und erproben) und 5 (Förderung zielgruppen- und/oder quartiersbezogener Konzepte).

Kapitel 08 200

Kommunales

Im Kapitel 08 200 ist eine Ausgleichszahlung an den Landesverband Lippe im Zusammenhang mit dem durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) entstehenden Aufwand veranschlagt. Der Landesverband Lippe stellt sein Rechnungswesen zum 01.01.2019 auf das NKF um.

Weiter sind in Kapitel 08 200 für das Haushaltsjahr 2019 erstmalig Mittel für ein Förderprogramm veranschlagt, mit dem die Durchführung neuer interkommunaler Kooperationsprojekte im ganzen Land befördert werden soll.

Daneben ist in dem Kapitel der Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt veranschlagt. Diesen erhält die Gemeindeprüfungsanstalt seit ihrer Gründung jährlich zur Deckung ihres Aufwandes, der nicht durch die Gebühren und Entgelte gemäß § 10 sowie die sonstigen Einnahmen nach dessen Haushaltsplan gedeckt ist.

Die Ausgaben des Kommunalen Finanzausgleichs (nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2019) und des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (nach dem Stärkungspaktgesetz und dem Stärkungspaktfondsgesetz) sind im Einzelplan 20 „Allgemeine Finanzverwaltung“ veranschlagt. Im Einzelplan 20 wird auch die Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) nachgewiesen.

Kapitel 08 200	Titel 633 20
Zweckbestimmung: Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: 2.600,0 VE: 4.000,0

Die Mittel sind veranschlagt für die Neuauflage eines Förderprogramms, mit dem neue interkommunale und regionale Kooperationsprojekte unterstützt werden sollen. Dem Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit kommt besondere Bedeutung zu, da sie durch Synergieeffekte dazu beitragen kann, Kommunen eine effizientere Aufgabenerledigung zu ermöglichen und so kommunale Handlungsspielräume zu erhalten. Gefördert werden sollen auf Dauer angelegte Kooperationsprojekte von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden, die geeignet sind, durch gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung Einsparungen bei sächlichen und personellen Ausgaben herbeizuführen. Gegebenenfalls werden auch geeignete Projekte der kommunalen Spitzenverbände, die der landesweiten Unterstützung und Erleichterung interkommunaler Zusammenarbeit dienen, gefördert.

Mit diesem Titel wird im Haushaltsjahr 2019 in Nordrhein-Westfalen erstmals eine Förderung eingeführt, die spezifisch auf Projekte auf dem Gebiet der interkommunalen Zusammenarbeit ausgerichtet ist. Positive Beispiele dafür, dass ein solches Förderkonzept auf breite Akzeptanz in der kommunalen Landschaft stoßen kann, sind z.B. in Hessen und in Bayern zu finden.

Kommunale Bestrebungen, Aufgabenstellungen gemeinsam anzugehen, scheitern unter Umständen schon an dem wirtschaftlichen Initialaufwand, der anfällt, um geeignete Aufgabengebiete und Kooperationskonzepte zu erarbeiten, die Wirtschaftlichkeit einer Zusammenarbeit festzustellen oder gemeinsame sächliche oder personelle Strukturen zu schaffen. Durch eine landesseitig gewährte finanzielle Unterstützung kann dieser Aufwand abgedeckt und die wirtschaftliche Attraktivität von neuen Kooperationen somit insgesamt erhöht werden.

Die Vorteile interkommunaler Zusammenarbeit erschöpfen sich dabei nicht in der Steigerung der haushaltswirtschaftlichen Effizienz kommunaler Aufgabenerledigung. Die Bündelung kommunaler Ressourcen und ihre gemeinsam koordinierter Einsatz können auch dazu beitragen, die Qualität kommunaler Angebote zu erhöhen oder das Leistungsspektrum zu verbreitern. Auch diesen unmittelbar vor Ort spürbaren Effekten soll die Landesförderung zugutekommen.

Kapitel 08 300

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gleichstellung von Frau und Mann entspricht nicht nur dem Verfassungsauftrag des Artikels 3 Grundgesetz und den Vorgaben der Europäischen Union, sie ist angesichts der Herausforderungen der demographischen Entwicklung ein Gebot ökonomischer Vernunft. Eine moderne Gesellschaft kann es sich weniger denn je leisten, auf die Ressourcen und Potenziale ihrer Mitglieder zu verzichten, will sie für die Zukunft gerüstet sein.

Deshalb gilt es, beispielsweise die geschlechtsuntypische Berufswahl (Frauen in „Männerberufe“ und Männer in „Frauenberufe“) zu fördern, für Männer und Frauen eine lebensphasenorientierte Personalpolitik zu unterstützen und Frauen wie Männer vor Gewalt zu schützen.

Kapitel 08 300	Titelgruppe 61
Zweckbestimmung: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
19.367	Ansatz: 23.681,2 VE: 80.400,0	Ansatz: 24.081,2 VE: 66.400,0

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

Maßnahme	2018 (€)	2019 (€)	2019 +/-
Zuschüsse an die Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	9.970.500	10.370.500	+ 400.000
Zuschüsse an die Träger von Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat	10.206.100	10.206.100	-----
Umsetzung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen einschließlich Maßnahmen der anonymen Spurensicherung in Fällen von sexualisierter Gewalt	3.504.600	3.504.600	-----
Summe	23.681.200	24.081.200	+ 400.000

Zu Nr. 1: Zuschüsse an die Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)

Das Land fördert 62 Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser) mit pauschalierten Personal- und Sachkostenzuschüssen und gezielter Projektförderung zur qualitativen Weiterentwicklung der Frauenhausinfrastruktur. Das Förderprogramm Frauenhäuser stellt eine flächendeckende Grundversorgung sicher, denn in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen gibt es mindestens ein vom Land gefördertes Frauenhaus. Der Ansatz ist bestimmt für die Weiterförderung dieser Einrichtungen, die den Trägern durch eine mehrjährige Förderperiode Planungssicherheit ermöglicht.

Der 2018 und 2019 erhöhte Mittelansatz ist bestimmt für die Förderung zielgerichteter Maßnahmen zur Verbesserung der Aufnahmekapazitäten der Frauenhäuser insbesondere mit dem Ziel, die Zahl der Plätze in den Frauenhäusern zu erhöhen. Die für diesen Förderzweck vorgesehenen Mittel sind flexibel und bedarfsorientiert einsetzbar. Die Ausgestaltung soll durch eine Vereinbarung mit den Trägervertretungen der Frauenhäuser geregelt werden.

Fortsetzung**Kapitel 08 300****Titelgruppe 61****Zweckbestimmung:** Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Im Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung erhalten ausgewählte Projektträger Zuschüsse für die Durchführung modellhafter „Second-Stage-Projekte“ zur Begleitung von Frauenhausbewohnerinnen in die Selbstständigkeit sowie für Projekte zur Wohnraumvermittlung. 2019 erfolgt im Anschluss an die Modellphase eine Auswertung zur Zielerreichung, die Grundlage der weiteren Planung des Landes sein wird.

Zu Nr. 2: Zuschüsse an die Träger von Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat

Im Haushalt 2019 wird die Förderung der ambulanten Fraueneinrichtungen im Bereich „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“ zusammengefasst dargestellt. Eine Änderung des Gesamtfördervolumens ist damit nicht verbunden.

Frauenberatungsstellen im Sinne der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen sind die allgemeinen Frauenberatungsstellen, die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen und die spezialisierten Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel. Das Land fördert diese Einrichtungen mit pauschalierten Personal- und Sachkostenzuschüssen und ermöglicht den Trägern durch eine mehrjährige Förderperiode Planungssicherheit. Für die Jahre 2019 bis 2022 ist die Erhöhung der Personalkostenzuschüsse von jährlich rund 1,5 % vorgesehen.

Allgemeine Frauenberatungsstellen

Das Land fördert 58 allgemeine Frauenberatungsstellen. Der prioritäre Schwerpunkt der Tätigkeit der allgemeinen Frauenberatungsstellen ist die konkrete Hilfe und Beratung bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Ziel einer qualitativen Weiterentwicklung ist u.a. eine verbesserte Verzahnung des ambulanten und stationären Hilfesystems, um einen guten Übergang von Frauen nach einem Frauenhausaufenthalt in die ambulante Beratung sicherzustellen und so die weitere Versorgung der Frauen in ihrer schwierigen Situation zu gewährleisten.

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen

Das Land fördert 51 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen. Die Einrichtungen bieten den betroffenen Frauen und Mädchen akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung sowie Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten. Weiterhin leisten sie Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, um allen Formen sexualisierter Gewalt, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum, entgegenzutreten.

Fortsetzung**Kapitel 08 300****Titelgruppe 61****Zweckbestimmung:** Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel sowie Förderung zur Schaffung geschützten Wohnraums für diese Zielgruppe

Eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels setzt den Schutz und die Betreuung der betroffenen Frauen und Mädchen voraus. Mit Hilfe der Mitarbeiterinnen der spezialisierten Beratungsstellen können die Betroffenen ihre freiwillige Ausreise vorbereiten und entscheiden, ob sie als Zeuginnen vor Gericht gegen die Menschenhändler aussagen wollen. Das Land fördert die Arbeit von acht spezialisierten Beratungsstellen gegen Menschenhandel. Der Ansatz ist u.a. vorgesehen für die Weiterförderung dieser spezialisierten Frauenberatungsstellen.

Zum Schutz der von Menschenhandel betroffenen Frauen und Mädchen finanziert das Land ihre sichere und bedarfsgerechte Unterbringung während ihres Aufenthalts in Deutschland. Auf diese Weise können rasch und unbürokratisch geeignete Unterkünfte zur Verfügung gestellt und Zugriffe auf die Betroffenen durch Menschenhändler verhindert werden. Die Unterbringung erfolgt dezentral und anonym und entspricht der individuellen Situation der betroffenen Frau und ihren jeweiligen Sicherheitsbedürfnissen.

Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat

Als Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat werden die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld e.V. und ein Projekt des Vereins agisra e.V. in Köln zur Bekämpfung von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre weiter gefördert.

Zu Nr. 3: Umsetzung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen einschließlich Maßnahmen der anonymen Spurensicherung in Fällen von sexualisierter Gewalt

Im Haushaltsplan 2019 werden die neben der Förderung der stationären und ambulanten und Frauenhilfeeinfrastructure (Nr. 1 und Nr. 2) bestehenden Förderprogramme sowie die Förderung von Einzelprojekten im Bereich „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“ zusammengefasst dargestellt. Eine Änderung des Gesamtfördervolumens ist damit nicht verbunden.

Fortsetzung**Kapitel 08 300****Titelgruppe 61****Zweckbestimmung:** Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Der Landesaktionsplan „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ bündelt alle Maßnahmen des Landes zur Bekämpfung und Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Ansatz ist vorgesehen für die Umsetzung der genannten Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen und die generelle Weiterentwicklung der Anti-Gewalt-Arbeit. Neben Themenblöcken wie „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ nimmt der LAP auch anderen Gewaltformen, wie z.B. „Gewalt in der Prostitution“ oder „Menschenhandel“ in den Blick. Die veranschlagten Mittel sind vorgesehen sowohl für laufende, wiederkehrende Fördermaßnahmen als auch für Einzelprojekte. Umfasst sind hiervon u.a. folgende Förderbereiche:

- Förderung der regionalen Kooperationen zur Anonymen Spurensicherung nach Sexualstraftaten
- Förderung örtlicher und regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen
- Fortbildungsmaßnahmen
- zielgruppenspezifische Fördermaßnahmen

Kapitel 08 300**Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
2.455 *	Ansatz: 5.288,0 VE: 20.500,0	Ansatz: 5.273,0 VE: 2.750,0

* Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe im Haushaltsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von rd. 1.961.828 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 08 025 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Noch immer sind die beruflichen Chancen von Männern und Frauen ungleich verteilt. Die Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt voranzutreiben und eine lebensphasenorientierte Personalpolitik in Unternehmen und im öffentlichen Dienst zu stärken, ist explizites Ziel der Landesregierung.

Im Mittelpunkt der beruflichen Frauenförderpolitik der Landesregierung stehen 16 regionale Kompetenzzentren Frau und Beruf, die u.a. mit Mitteln des europäischen Strukturfonds EFRE gefördert werden. Gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort entwickeln sie Initiativen und Projekte für die Regionen und begleiten diese konstruktiv. Die Kompetenzzentren unterstützen kleine und mittlere Unternehmen sowie Wirtschaftsorganisationen bei der Verwirklichung gleicher Chancen für Frauen bei der Einstellung, beim Aufstieg und nicht zuletzt auch bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege. Darüber hinaus fördert die Landesregierung die berufliche Gleichstellung durch zielgruppenspezifische Angebote und Maßnahmen. Eine mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft zu gründende Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit soll kleine und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung einer lebensphasenorientierten Personalpolitik unterstützen. Der Prozess des Wiedereinstiegs nach einer Familienphase wird unterstützt. Gründerinnen werden bei ihrem Start in die Selbstständigkeit gestärkt. Mentoring forciert den Aufstieg von Frauen in Führungspositionen. Auch mit Blick auf den demographischen Wandel werden Maßnahmen mit dem Ziel einer stärkeren Beteiligung von Frauen an frauenuntypischen Berufen und Studiengängen durchgeführt.

Die Förderangebote des Landes aus den Strukturfonds der Europäischen Union (EFRE und ESF 2014 - 2020) werden in ihrer Gesamtheit auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern ausgerichtet und durch spezifische Projekte zur Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen ergänzt.

Fortsetzung

Kapitel 08 300

Titelgruppe 62

Zweckbestimmung: Gleichstellung und Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft

Kompetenzzentren Frau und Beruf

Die im Ländervergleich noch zu niedrige Frauenerwerbsquote in Nordrhein-Westfalen weist wie andere Indikatoren zur beruflichen Ungleichheit (z.B. Frauenanteil in Führungspositionen) darauf hin, dass das erhebliche Potenzial gut und bestens ausgebildeter Frauen im Land bisher nicht ausreichend erkannt und gehoben wird. Dabei sind Unternehmen angesichts des steigenden Fachkräftebedarfs mehr denn je auf weibliche Kompetenzen und Fähigkeiten im Berufsleben angewiesen.

Die in 16 NRW-Regionen bestehenden Kompetenzzentren Frau und Beruf zielen darauf ab, die berufliche Chancengleichheit und die betrieblichen Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern. Die neue Förderphase der Kompetenzzentren Frau und Beruf reicht von September 2018 bis April 2022.

Sie informieren über frauenfördernde Maßnahmen und unterstützen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Gewinnung weiblicher Fachkräfte, der Umsetzung einer familien- und lebensphasenorientierten Personalpolitik und der Förderung aufstiegswilliger Frauen. Ausgehend von den Bedarfen der KMU wird auch das externe Potenzial angesprochen: Frauen der „Stillen Reserve“/Berufsrückkehrerinnen, angehende bzw. junge Akademikerinnen, Frauen mit Zuwanderungsgeschichte und Frauen mit Handicap bzw. Behinderung. Durch die Kompetenzzentren werden so betriebliche Personalmaßnahmen angestoßen, die Frauen besser als bislang erreichen und die die Erschließung des externen weiblichen Fachkräftepotenzials erleichtern. Die Aktivitäten der Kompetenzzentren Frau und Beruf werden in enger Kooperation mit den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort umgesetzt.

Die Förderung von regionalen Projekten zur Unterstützung von Gründungen und Unternehmensnachfolgen durch Frauen ergänzt in einigen Regionen die Projektarbeit der Kompetenzzentren Frau und Beruf. Die Gründungsprojekte identifizieren die besonderen Unterstützungsbedarfe verschiedener Gründerinnen-Zielgruppen und bieten auf sie zugeschnittene Maßnahmen an - überwiegend in Form von Seminaren und Workshops - zum Teil unter Einbezug von Role-Models und guten Praxisbeispielen. Die Gründungsprojekte der Kompetenzzentren werden aus Landesmitteln, die anderen Aktivitäten der Kompetenzzentren anteilig aus EU- und Landesmitteln gefördert.

Fortsetzung**Kapitel 08 300****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft**Mentoring-Programm Kompetenz im Management (KIM)**

Gerade junge Frauen sind heute bestens qualifiziert und wollen Karriere machen. Statistiken belegen, dass der Frauenanteil an Führungspositionen in der Privatwirtschaft mit zunehmendem Alter sinkt. Das Mentoring-Programm „KIM“ richtet sich daher an junge, ambitionierte Nachwuchsführungsfrauen, die in nordrhein-westfälischen Unternehmen beschäftigt sind und die nach einem ersten Karriereschritt über das Potenzial für die Übernahme einer (weiteren) Führungsposition verfügen - in ihrem Unternehmen keine entsprechende Förderung erhalten. Ihnen stehen im Rahmen eines einjährigen Mentoring-Jahrgangs erfahrene weibliche Führungskräfte als Mentorinnen zur Seite, die ihre Erfahrungen vermitteln, konsequentes Empowerment anbieten und gleichzeitig als weibliche Vorbilder fungieren. Viele weibliche Nachwuchsführungskräfte konnten bisher von dem Programm profitieren, das die Basis für weitere Karriereschritte der Frauen bildet und so auch die Realisierung von Quoten bzw. Zielquoten für Frauen in Aufsichtsgremien und in hochrangigen Managementpositionen unterstützt.

Unternehmerinnenbrief NRW

Ziele des Projekts sind die Optimierung von Gründungs- und Wachstumsvorhaben von Frauen sowie die weitere Stabilisierung durch ehrenamtliche Patinnen und Paten. Gründerinnen und Unternehmerinnen erhalten zu ihrem Plan ein qualifiziertes Feedback eines unabhängigen Gremiums von Expertinnen und Experten und bei einem überzeugenden Konzept die Auszeichnung mit dem Unternehmerinnenbrief. Die Darstellung von Unternehmerinnen-Portraits auf der Website www.unternehmerinnenbrief.de erhöht die Sichtbarkeit von Unternehmerinnen in der Öffentlichkeit und bietet Vorbilder für die Frauen, die sich mit der Idee einer Selbstständigkeit auseinandersetzen.

Berufliche Perspektiven für qualifizierte geflüchtete Frauen

Das Konzept des Dortmunder Projekts „PerMenti“ (Perspektive Mentoring Integration) soll auf weitere Regionen übertragen werden. Die beteiligten Unternehmen erhalten durch das Mentoringprogramm die Gelegenheit, die potentiellen weiblichen Fachkräfte kennenzulernen und konkrete Erfahrungen mit der beruflichen Integration geflüchteter Frauen zu sammeln.

Gleichzeitig erhalten die geflüchteten Frauen die Chance, Einblicke in die deutsche Arbeitswelt zu gewinnen, die berufsbezogene Fachsprache zu erlernen und ihre eigene berufliche Entwicklung zu planen. Das Projekt wird zu einem erheblichen Anteil durch bürgerschaftliches Engagement getragen.

Fortsetzung**Kapitel 08 300****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft**Berufliche Orientierung von Mädchen und jungen Frauen**

Es gibt mehr als 300 anerkannte Ausbildungsberufe hierzulande – trotzdem entscheidet sich immer noch mehr als die Hälfte der Mädchen in Ausbildung für nur zehn verschiedene Berufe im dualen System. Darunter befindet sich kein einziger naturwissenschaftlich-technischer Ausbildungsgang.

Einseitig ist die Berufswahl aber auch bei Jungen – damit schöpfen Jungen wie Mädchen ihre Potenziale und Berufsmöglichkeiten nicht voll aus.

Hieran konnten alle gleichstellungspolitischen Ansätze seit Jahren wenig ändern. Dies gilt auch für den Girls' Day, mit dem Mädchen für sogenannte MINT-Berufe gewonnen werden sollen, und den Boys' Day, durch den auch Jungen die Gelegenheit erhalten, für sie eher untypische Berufe kennenzulernen. Leider sind diese Aktionstage auf einen Tag im Jahr begrenzt. Daher sollen Girls' Day und Boys' Day weiterentwickelt und nachhaltiger gestaltet werden, damit Mädchen und Jungen in untypischen Berufsfeldern kontinuierlicher gefördert werden können.

Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs nach einer Familienphase

Netzwerk W(iedereinstieg) führt lokale Akteurinnen und Akteure zusammen, die in unterschiedlicher Weise den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen unterstützen. Gefördert werden insbesondere die Aktivitäten zur Information über vorhandene Angebote, zur Erhöhung ihrer Passgenauigkeit sowie innovative Angebote und der Transfer durchgeführter Aktivitäten. Netzwerk W ist in vielen Kreisen und kreisfreien Städten aktiv und repräsentiert ein bundesweit einmaliges Expertinnen-Netzwerk für den beruflichen Wiedereinstieg.

Projekte zur Unterstützung von Prostituierten

Die Beratungsstelle Madonna e.V., Bochum, berät und unterstützt Prostituierte in Nordrhein-Westfalen sowohl bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, als auch bei einem Ausstiegswunsch. Darüber hinaus betreibt sie mit www.lola.nrw.de eine mehrsprachige Smartphone-App insbesondere zur Information von Prostituierten aus Südosteuropa, die über bestehende Beratungsangebote schwer zu erreichen sind. Zu einer landesweiten Verbreitung der App trägt die Prostituiertenberatungsstelle KOBBER des Sozialdienstes kath. Frauen e.V., Dortmund, bei. In ihrer aufsuchenden Arbeit stellt sie die App sowohl Prostituierten als auch Akteuren und Akteurinnen aus den Institutionen und Beratungseinrichtungen vor Ort vor und führt in den Umgang mit der App ein. Eine App mit Informationen und Angeboten für männliche Prostituierte ist in Vorbereitung.

Fortsetzung**Kapitel 08 300****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft**Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW**

Das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW ist ein sozialpolitisches Organ der Interessenvertretung für organisierte und nicht organisierte Frauen und Mädchen mit Behinderungen und verfolgt das Ziel, bessere Bedingungen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu erreichen.

Das seit 1996 geförderte NetzwerkBüro ist die Geschäftsstelle für das Netzwerk und zentrale Anlaufstelle für alle Interessierten, u.a. für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, für Verbände, Einrichtungen, Schulen, Gleichstellungsbeauftragte, Beratungsstellen und ist in zentralen Gremien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vertreten.

LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW

Die LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW vertritt die landesweit rund 375 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen. Ihre Aufgabe ist es, diese vor Ort in ihrer Arbeit durch Information, Austausch und Vernetzung zu unterstützen und zu fördern. Die 1997 eingerichtete und seitdem vom Land geförderte Geschäftsstelle fungiert dabei als Anlauf-, Koordinierungs- und Servicestelle. Sie organisiert die LAG-Mitgliederversammlungen, Fachtagungen und Informationsgespräche, informiert die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten über aktuelle frauen- und gleichstellungsrelevante Themen, unterstützt die Arbeit der LAG-Sprecherinnen und betreibt die Vernetzung mit anderen frauenpolitischen Akteurinnen.

Weitere gesellschaftspolitische Schwerpunkte

Mit einem Qualifizierungs- und Mentoring-Angebot, das politisch interessierte Frauen dabei unterstützen soll, den Einstieg in die Kommunalpolitik zu finden, soll die politische Partizipation von Frauen gestärkt werden.

Ferner werden Modellmaßnahmen und Einzelprojekte gefördert u.a. Maßnahmen gegen Genitalverstümmelung, insbesondere die Angebote der landesweit einzigen Beratungsstelle zu Genitalverstümmelung „stop mutilation e.V.“, und der Mädchensportkalender „Kalendrina“ für und von Mädchen mit und ohne Behinderungen.

Kapitel 08 300

Titelgruppe 63

Zweckbestimmung: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: 100,0 VE: 150,0	Ansatz: 100,0 VE: 250,0

Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Männern vor Gewalt

Die veranschlagten Mittel dienen der Erarbeitung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Jungen, Männer und LSBTI*. Ziel ist die Beschreibung der Problem- und Bedarfslage und die Schaffung einer Basis zur Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für die betroffene Zielgruppe.

Kapitel 08 400

Wohnen

Soziale Wohnraumförderung:

Das mehrjährige Wohnraumförderungsprogramm 2018 bis 2022 (WoFP 2018 bis 2022) hat für den Bereich Neubau und Bestandsinvestitionen ein Finanzvolumen von jährlich 1,1 Mrd. €. Die Mittel sind vorgesehen für den Mietwohnungsneubau, für die Förderung selbst genutzten Wohneigentums, für die Modernisierungsförderung und zur Förderung von quartiersbezogenen und quartiersstabilisierenden Maßnahmen, zur Förderung von studentischem Wohnraum und zur Unterstützung der regionalen Kooperation. Damit stehen für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung über den **Fünfjahreszeitraum** hinweg insgesamt **5,5 Mrd. €** an Fördermitteln bereit.

Die Landesregierung setzt mit diesen bedarfsgerechten Förderangeboten in den Bereichen Neubau und Bestandsinvestitionen Impulse für eine neu aufgestellte Wohnraumförderung. Sie verfolgt mit dem WoFP 2018 bis 2022 das Ziel, mehr geförderten und somit bezahlbaren Wohnraum in allen Marktsegmenten zu schaffen. Ein Förderschwerpunkt bleibt die Förderung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen in der Mietwohnraumförderung. Die Eigentumsförderung wird als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Wohnwünsche vieler Familien sowie zur Bekämpfung der Altersarmut schrittweise und bedarfsgerecht ausgeweitet.

Als weiteres wichtiges Element der sozialen Absicherung bei der Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte sollen 290 Mio. € in 2019 für das Wohngeld zur Verfügung gestellt werden.

Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus – Mehrjähriges Wohnraumförderungsprogramm 2018 bis 2022

Die Wohnungspolitik insgesamt und die soziale Wohnraumförderung im Besonderen stehen vor großen Herausforderungen. In den Wachstumsregionen und in den Universitätsstädten Nordrhein-Westfalens führt der Mangel an bezahlbarem Wohnraum zu Versorgungsengpässen und Verdrängungsprozessen. Gleichzeitig gibt es in anderen Wohnungsmarktregionen Stadtquartiere mit Leerständen und vernachlässigten Wohnungsbeständen.

Ziel ist die Schaffung eines nachfragegerechten, breit gefächerten Wohnungsangebots zu bezahlbaren Konditionen sowie eines attraktiven Wohnumfeldes in sozial stabilen Quartieren.

Mit dem Wohnraumförderungsprogramm 2018 bis 2022 werden folgende Schwerpunkte der sozialen Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen im Sinne der genannten Herausforderungen gesetzt:

- Wesentlicher Baustein ist weiterhin der Mietwohnungsneubau auf angespannten Wohnungsmärkten. In diesem Zusammenhang steht auch die Förderung studentischen Wohnraums. Bezahlbarer Wohnraum für Studierende wird immer mehr zum Standortkriterium im Wettbewerb um die besten und klügsten Köpfe in der Bundesrepublik und hat zugleich eine Entlastungsfunktion für die angespannten Wohnungsmärkte der Universitätsstandorte.
- Die Eigentumsförderung als neuer inhaltlicher Schwerpunkt wird schrittweise entsprechend des Bedarfs in den nächsten Jahren angehoben. Die Förderung wird in allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen angeboten.
- Mit der Förderung von Maßnahmen zur Quartiersentwicklung wird ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der städtischen Quartiere geleistet. Sie gibt Investoren und Kommunen mittelfristige Finanzierungsperspektiven für größere Wohnobjekte. In diesem Kontext steht auch die Finanzierung von Maßnahmen in regionaler Kooperation, mit der Herausforderungen insbesondere in Ballungszentren durch stärkere regionale Zusammenarbeit gelöst werden sollen.
- Zur Erreichung der internationalen und nationalen Klimaschutzziele muss die Sanierungsquote im Wohnungsbestand deutlich erhöht werden. Mit dem Wohnraumförderungsprogramm werden gezielt Fördermittel zur Verfügung gestellt, um die Sanierungsquote insbesondere im geförderten Wohnungsbau zu steigern und energetische Sanierungen anzustoßen, ohne dass die Zahlungsfähigkeit der Sozialmieter überfordert wird. Außerdem können Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand gefördert werden. Die Modernisierungsrichtlinien wurden hierfür umfassend überarbeitet und vereinfacht gestaltet.

Da die schwierigen Rahmenbedingungen auf den Wohnungsmärkten und auf dem Kapitalmarkt insbesondere in den Wachstumsregionen die Attraktivität der sozialen Wohnraumförderung erschweren, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen bereits seit 2015 zuschussähnliche Förderungen in Form von Tilgungsnachlässen auf die Förderdarlehen. Sie bieten Investoren auch bei niedrigen Marktzinsen einen Anreiz, im preisgebundenen und somit bezahlbaren Wohnungsbau zu investieren und sind zurzeit unverzichtbar, um Investitionen in den sozialen Wohnungsbau anzustoßen. Die soziale Wohnraumförderung leistet mit einem jährlichen Förderumfang von 1,1 Mrd. € einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung und Aktivierung der Bautätigkeit in NRW. Das Wohnraumförderungsprogramm 2018 – 2022 wird finanziert aus Finanzhilfen des Bundes und Landesmitteln, die aus dem Haushalt und über die NRW.BANK zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel 08 400	Titel 681 10
Zweckbestimmung:	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
304.450	Ansatz: 300.000,0 VE: -	Ansatz: 290.000,0 VE: -

Das Wohngeld ist ein von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter oder Lastenzuschuss für Eigentümer von Wohnraum geleistet und beträgt durchschnittlich rd. 30 % der berücksichtigungsfähigen Wohnkosten (ohne Heizung). Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Ob und in welcher Höhe Wohngeld geleistet wird, ist von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung abhängig.

Es wird daher mit hoher Zielgenauigkeit nur dort eingesetzt, wo soziale Bedürftigkeit gegeben ist und stellt damit ein wichtiges Element der sozialen Absicherung bei der Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte in Nordrhein-Westfalen dar.

Da die Höhe des Wohngeldes im Einzelnen bundesrechtlich durch das Wohngeldgesetz vorgegeben ist, besteht kein Gestaltungsspielraum bei den Ausgaben für das Land.

Durch die im Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes enthaltenen Leistungsverbesserungen, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind, ist die Leistungshöhe sowie die Zahl der Wohngeldempfänger/innen im Jahr 2016 deutlich gestiegen. Da durch Einkommenssteigerungen und Regelsatzerhöhungen ein Teil der Haushalte ihren Wohngeldanspruch wieder verliert bzw. der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt, werden auch für das Jahr 2019 leicht sinkende Wohngeldzahlungen von insgesamt rd. 290 Mio. € prognostiziert.

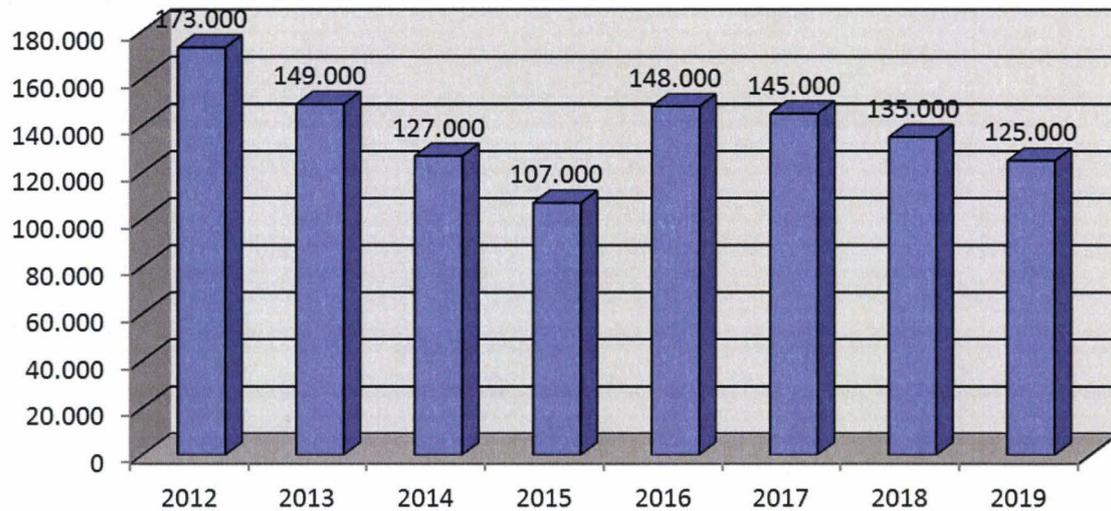
Fortsetzung

Kapitel 08 400

Titel 681 10

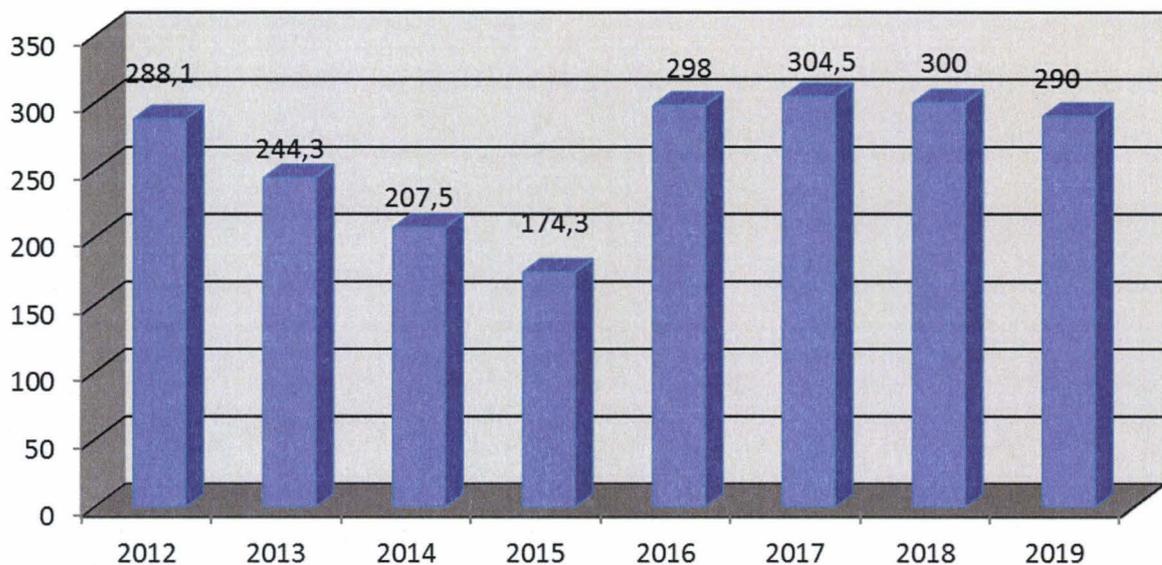
Zweckbestimmung: Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Zahl der Haushalte mit Bezug von allgemeinem Wohngeld in Nordrhein-Westfalen



(2018/2019: Hochrechnung bzw. Prognose)

Wohngeldausgaben in Mio. €



(2018/2019: Haushaltsansätze; incl. 50 % Bundeserstattung)

Kapitel 08 400	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung:	Wohnungsbau

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
296.457	Ansatz: 296.456,7 VE: -	Ansatz: 296.456,7 VE: -

Mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Wohnraumförderung stehen den Ländern nach § 3 Abs. 2 des Entflechtungsgesetzes bis zum Jahr 2019 sogenannte Entflechtungsmittel zu. Landesrechtlich unterliegen diese Mittel vollständig einer Zweckbindung zugunsten der Wohnraumförderung (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz vom 9.4.2013). Auf Nordrhein-Westfalen entfällt in 2019 ein Anteil von 296.456.700 €, die vom Land zur Mitfinanzierung der Wohnraumförderungsprogramme eingesetzt werden.

Der unter Kapitel 08 400 Titel 331 10 vereinnahmte Gesamtbetrag der Entflechtungsmittel in Höhe von 296.456.700 € wird der NRW.BANK im Programmjahr 2019 für besondere investive Maßnahmen der Wohnraumförderung (Kapitel 08 400 Titel 891 70) zugewiesen. Mit diesen Mitteln können investive Maßnahmen der Wohnraumförderung im Rahmen eines Darlehensförderungsprogramms mit Tilgungsnachlässen unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen der Mietwohnraumförderung, der Förderung selbst genutzten Wohneigentums, der Quartiersentwicklung, für Maßnahmen in regionaler Kooperation und der Modernisierungsförderung.

Übersichten über die bisherigen Förderergebnisse in Nordrhein-Westfalen:

a) Mietwohnungen, Wohnungen in Familienheimen, Eigentumswohnungen

Förderung aus Landes-, Bundes- und Bundestreuhandmitteln (öffentliche/nichtöffentliche Mittel)

Haushaltsjahr	mit staatlicher Hilfe geförderte Wohneinheiten	davon gefördert mit öffentlichen Mitteln	davon gefördert mit nicht-öffentlichen Mitteln
bis 1989	3.160.863	2.753.538	407.325
1990 – 1994	139.004	102.994	36.010
1995 – 1999	117.264	98.163	19.101
2000 – 2004	75.489	70.106	5.383
2005 – 2009	63.913	63.913	-
2010 – 2014	35.719	35.719	-
2015 – 2016	13.094	13.094	-
2017	6.542	6.542	-
zusammen	3.611.888	3.144.069	467.819

Fortsetzung**Kapitel 08 400****Titelgruppe 70****Zweckbestimmung: Wohnungsbau**b) geförderte Heimplätze

Haushalts- jahr(e)	Schw.- Heime	Alten- heime	Wohn. f. Behind.	SchüStu Heime	Ledigen Wohnh.	ausl. Arbeit.	Jug. Wohnh	Σ
bis 1989	73.940	98.489	9.640	39.236	46.363	31.558	5.489	304.715
1990 - 94	177	13.157	2.397	-	-	-	-	15.731
1995 - 99	-	3.883	4.056	-	-	-	-	7.939
2000 - 04	-	-	3.876	-	-	-	-	3.876
2005 - 09	-	-	3.391	-	-	-	-	3.391
2010 - 14	-	-	3.056	463	-	-	-	3.519
2015 - 16	-	-	855	1.793	-	-	-	2.648
2017	-	-	612	389	-	-	-	1.001
insgesamt	74.117	115.529	27.883	41.881	46.363	31.558	5.489	342.820

c) Entwicklung des Wohnraumförderungsprogramms (WoFP)

Haushaltsjahr(e)	Programmvolumen Mio. €	Programmergebnis Mio. €
2001 - 2010	9.657,655	9.694,297
2011	800,000	779,105
2012	850,000	547,893
2013	800,000	502,302
2014	800,000	523,507
2015	800,000	668,969
2016	1.100,000	1.060,148
2017	1.100,000	906,570

Kapitel 08 400	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung:	Schuldendienst

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
135.176	Ansatz: 145.000,0 VE: -	Ansatz: 145.000,0 VE: -

Der Bund hat den Ländern bis 2006 Darlehen für die Förderung des Wohnungsbaus zur Verfügung gestellt. Der Bund hat bis zu diesem Zeitpunkt auf eine Rückzahlung unter der Bedingung verzichtet, dass die Tilgungsrückflüsse erneut in die Wohnraumförderung fließen. Da mit der Föderalismusreform die Wohnungsbauförderung den Ländern als alleinige Zuständigkeit zugewiesen wurde, müssen die Länder dem Bund seitdem die Mittel sukzessive zurückzahlen. Das Verfahren der Rückzahlung wurde bereits 1990 in einer Verwaltungsvereinbarung (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau – WoBauZTV) geregelt.

Die Anteile des Bundes an den Tilgungsrückflüssen aus früheren Förderdarlehen werden vom Land jeweils zum 15. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres an den Bund gezahlt. Außerdem besteht zum 30. Juni des laufenden Jahres die Verpflichtung zur Leistung einer Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte der Bundesanteile aus dem vorangegangenen Abrechnungsjahr.

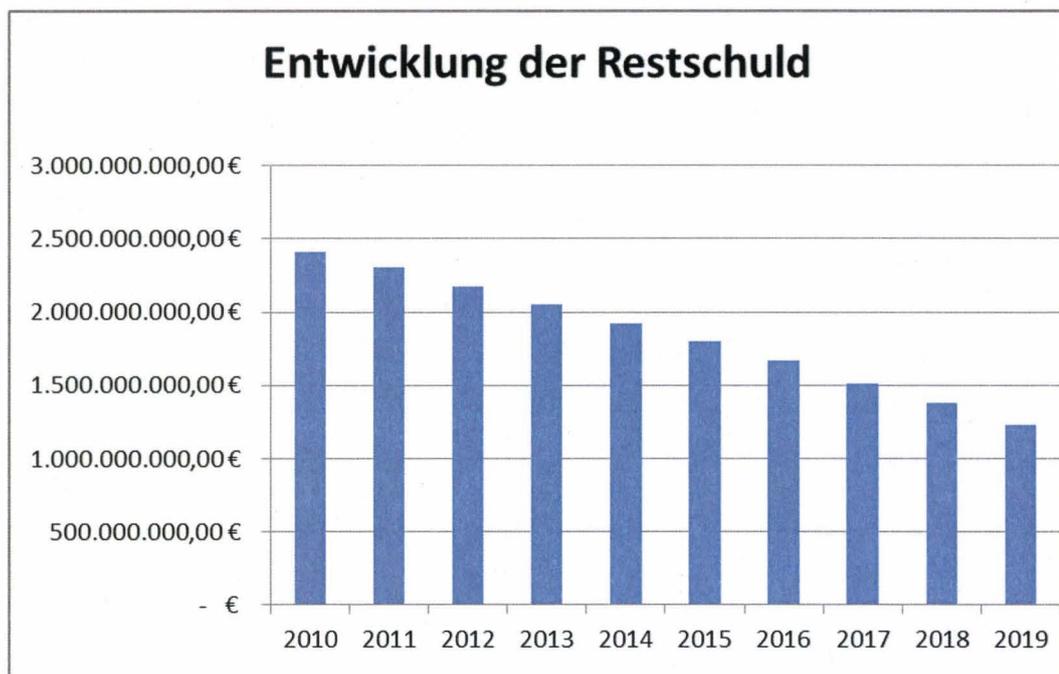
Das anteilig an den Bund abzuführende Tilgungsaufkommen ist nur im Hinblick auf die planmäßigen Tilgungen relativ zuverlässig kalkulierbar. Dagegen unterliegt das Aufkommen der außerplanmäßigen Tilgungen sehr starken Schwankungen. Der Ansatz 2018 ist deshalb eine Schätzgröße auf Basis der Ergebnisentwicklung der letzten Jahre.

Dem Bund stehen darüber hinaus anteilig Zinserträge aus den Förderdarlehen zu. Die Anteile des Bundes an den Zinsrückflüssen werden von der NRW.BANK zu den beiden zuvor genannten Fälligkeitsterminen unmittelbar an den Bund gezahlt. Der Landeshaushalt wird insofern entlastet.

Fortsetzung**Kapitel 08 400****Titelgruppe 71****Zweckbestimmung:** Schuldendienst

Restschuld, die an den Bund zu zahlen ist:

Zum Stand	Restschuld	Tilgungsrückflüsse (Landeshaushalt)	Zinsrückflüsse (NRW.BANK)
01.01.2010	2.413.920.206,44 €	107.148.054,65 €	19.799.297,73 €
01.01.2011	2.306.772.151,79 €	130.328.425,90 €	18.183.260,31 €
01.01.2012	2.176.443.725,89 €	121.633.138,33 €	20.162.717,73 €
01.01.2013	2.054.810.587,56 €	133.358.252,09 €	8.582.757,63 €
01.01.2014	1.921.452.335,47 €	121.322.698,70 €	6.734.700,18 €
01.01.2015	1.800.129.636,77 €	134.026.872,07 €	16.734.684,67 €
01.01.2016	1.666.102.764,70 €	154.844.751,95 €	15.723.267,44 €
01.01.2017	1.511.258.012,75 €	135.006.922,13 €	13.796.554,88 €
01.01.2018	1.376.251.090,62 €	144.055.865,51 €	10.212.975,99 €
01.01.2019	1.232.195.225,11 €		



Kapitel 08 400	Titelgruppe 80
Zweckbestimmung:	Förderung innovativer Wohnprojekte im Bereich Wohnen

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: - VE: -

Diese Mittel sind für die Förderung von Finanzierungs- und Durchführungskonzepten für besondere Bedarfsgruppen im Wohnungsbau, von Projektentwicklungen und Moderationen innovativer Wohnprojekte sowie zur Umsetzung schwieriger Konzepte der Wohnungsbauplanung bestimmt. Die Finanzierungskonzepte dienen dem Schutz der Wohngruppen gegen Zahlungsunfähigkeit und sichern somit auch die Rückzahlung der Darlehen.

Jährlich wird ca. 6 bis 8 bewohnergetragenen Genossenschaftsgründungsinitiativen, gemeinschaftsorientierten Wohnprojektinitiativen oder sozial orientierten Baugemeinschaften eine Zuwendung für die Projektentwicklung etc. gewährt.

Diese Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern wollen als zukünftige Bewohnergemeinschaften ihre Wohnwünsche und -vorstellungen selbstbestimmt in einem gemeinschaftlichen Wohnungsbauprojekt realisieren. Für das selbstorganisierte Wohnungsbauprojekt wählen sie die Rechtsform der Genossenschaft oder schließen sich mit einem Investor zusammen und gehen ein Mietverhältnis ein oder sie gründen eine GbR, eine WEG oder bei der Variante ‚Mietersyndikat‘ eine GmbH.

Diese gemeinschaftlichen Wohnungsbauprojekte integrieren öffentlich geförderte Wohnungen und berücksichtigen soziale Aspekte (z.B. Mehrgenerationenwohnen, Inklusion, Integration Geflüchteter, Nachbarschaftshilfe, Stadtteilarbeit im Quartier, Integration von Gruppenwohnungen für Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen oder Studierende etc.) und/oder besondere innovative ökologische Lösungsansätze (z.B. energiesparende Bauweise wie Passivhaus oder Plusenergiehaus).

Die Ausgaben werden durch Einsparungen bei Kapitel 08 010 Titel 547 24 bis zu einer Höhe von 100.000 € gedeckt.

Kapitel 08 500

Stadtentwicklung

Die Städtebauförderung ist das zentrale Instrument zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Nordrhein-Westfalen wird in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bund und den Gemeinden die Städtebauförderung fortführen und im Dialog mit allen an der Stadtentwicklung beteiligten Akteuren weiterentwickeln. Die Mittel für die Stadtentwicklung werden gezielt in die städtischen und ländlichen Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten gelenkt. Die Förderung berücksichtigt die Bedeutung von Grünflächen und Freiräumen in den Städten und Gemeinden für den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz, die biologische Vielfalt, die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt in den Stadtquartieren. Zudem steht die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Quartieren ebenso im Fokus der Förderung, wie barrierefreie/-arme Gestaltung von öffentlichen Räumen und Gebäuden sowie des Wohnumfeldes, um die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert und nutzbar zu machen. Die Umsetzung der Stadtentwicklungspolitik durch die Städtebauförderung erfolgt auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, zivilgesellschaftlicher und wirtschaftlicher Akteure sowie die Zusammenarbeit mit privaten Immobilienbesitzern und Wohnungsgesellschaften wird ausgebaut. Die Bündelung mit anderen Förderprogrammen wird vereinfacht. Es wird sichergestellt, dass auch Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage nicht von der Förderung ausgeschlossen sind. Auf die Ausführungen zu Titel 883 11 und zu Titel 883 22 wird im Übrigen verwiesen.

In den vergangenen zehn Jahren nutzten rund 83 % der Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Städtebauförderung. Die positiven Einschätzungen der Kommunen zur Beratung der Fördermittelbeantragung durch die Bezirksregierungen im Rahmen der DIFU-Studie zeigen, dass das Land Nordrhein-Westfalen in dieser Hinsicht gut aufgestellt ist.

Die Landesregierung unterstützt die Städte und Gemeinden weiterhin wirksam bei der Brachflächenentwicklung und Baulandmobilisierung. Im Rahmen der Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ legt die Landesregierung ein konkretes Augenmerk auf die gezielte Entwicklung von bezahlbarem Bauland im Einzugsbereich von Haltestellen des schienengebundenen Personennahverkehrs.

Kapitel 08 500	Titel 682 10
Zweckbestimmung: Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Bahnflächenpool NRW -	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
800	Ansatz: 800,0 VE: -	Ansatz: 1.200,0 VE: -

Auf der Grundlage der Vereinbarungen zum ersten und zweiten Liegenschaftspaket mit der DB AG wird die Weiterführung der erfolgreichen Nutzung entbehrllicher Bahnflächen im Rahmen eines dritten Liegenschafts- und Bahnhofspakets durch die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft fortgeführt. Dazu gehören auch alle „Kooperationskommunen“, die dem dritten Liegenschaftspaket zugeordnet sind.

Im Rahmen dieser Vereinbarungen erfolgt auch die neue Landesinitiative „Bauland an der Schiene“, in der koordinierte Gespräche mit allen interessierten Anliegerkommunen von Haltepunkten des schienengebundenen Personennahverkehrs in Nordrhein-Westfalen geführt werden und städtebauliche Rahmenplanungen zur Entwicklung von Wohnbaulandpotenzialen für geeignete Standorte gefördert werden.

Kapitel 08 500	Titel 686 20
Zweckbestimmung: Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte der StadtBauKultur NRW 2020 und des M:AI	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
1.549	Ansatz: 1.549,0 VE: 3.249,0	Ansatz: 1.549,0 VE: 3.600,0

Die Landesinitiative StadtBauKultur NRW 2020 soll einen wichtigen Beitrag zu mehr Qualität, Innovation und Werthaltigkeit in den Bereichen Bauen und Städtebau leisten. Sie setzt sich für eine lebenswerte und nachhaltig gestaltete bauliche Umwelt in Nordrhein-Westfalen ein und will bei Bürgerinnen und Bürgern, Bauherrinnen und Bauherren, Fachleuten und Kommunen das Bewusstsein und das Engagement für Baukultur stärken. Die Maßnahmen und Projekte greifen aktuelle Herausforderungen des Baugeschehens, Planungs- und Bauprozesse sowie eingeleitete Erneuerungsschritte in Nordrhein-Westfalen auf und entwickeln diese unter baukulturellen Aspekten weiter. Dabei leistet die Landesinitiative StadtBauKultur NRW 2020 auch wichtige Netzwerk- und Vermittlungsarbeit zwischen verschiedensten Akteuren.

Kapitel 08 500

Titel 883 11

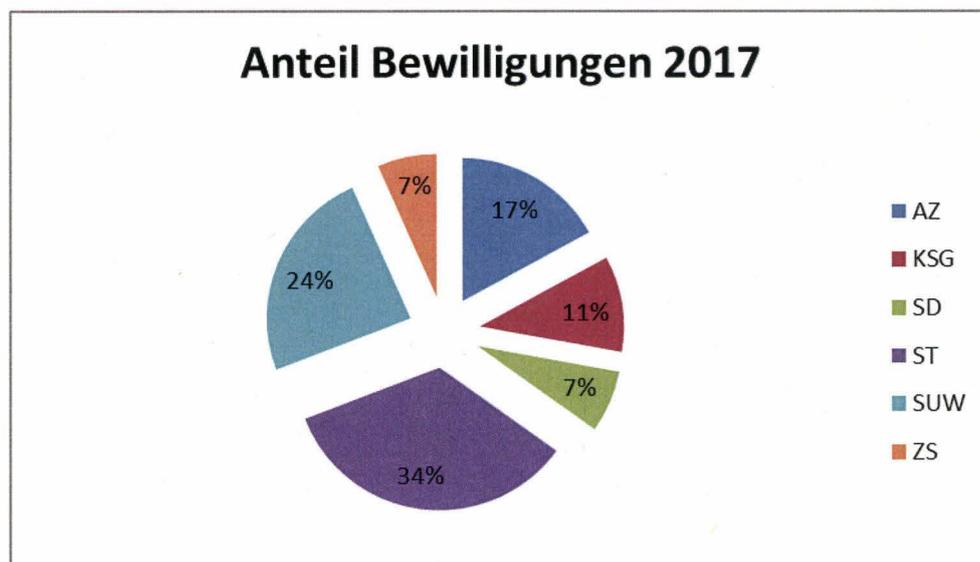
Zweckbestimmung: Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Landesanteil)

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
135.118	Ansatz: 170.304,0 VE: 193.942,0	Ansatz: 183.844,0 VE: 193.957,0

Die Städtebauförderung hat in der Vergangenheit bereits beachtliche Erfolge erzielt. In den nordrhein-westfälischen Kommunen sind lebenswerte Zentren und sanierte Ortskerne entstanden. Ausgangspunkt für Investitionen in den Städtebau ist die Bürgerbeteiligung, die zur Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Quartier führt und oft ein bemerkenswertes Engagement auslöst. Die veranschlagten Mittel werden bereitgestellt, um dem wirtschaftlichen, demografischen, sozialen und ökologischen Wandel vor Ort zu begegnen. Vorrangig werden städtebauliche Maßnahmen der REGIONALEn gefördert.

Die Landesmittel sind zur Komplementärfinanzierung der Bundesfinanzhilfen für sechs Förderprogramme vorgesehen (Titel 883 22). Eine kommunale Eigenleistung zu den Fördermitteln von Bund und Land ist notwendig. Die Aufstockung des Haushaltsansatzes erfolgt in Anpassung der Aufstockung der Bundesfinanzhilfen.

Verteilung auf die einzelnen Regelprogramme Städtebauförderung:



AZ = Aktive Stadt- und Ortsteilzentren KSG = Kleinere Städte und Gemeinden
SD = Städtebaulicher Denkmalschutz ST = Soziale Stadt SUW = Stadtumbau West
ZS = Zukunft Stadtgrün

Kapitel 08 500	Titel 883 18
Zweckbestimmung:	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ - Landesanteil -

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
263	Ansatz: 2.733,0 VE: 8.677,0	Ansatz: 5.512,0 VE: 8.777,0

Die Mittel sind zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Qualifizierung von Einrichtungen unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit, ein Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

Die veranschlagten Mittel dienen der Komplementärfinanzierung der Bundesfinanzhilfen (Titel 883 21).

Kapitel 08 500**Titel 883 19****Zweckbestimmung:** Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Quartiersförderung in sozialen Brennpunkten

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
7.300	Ansatz: 12.500,0 VE: -	Ansatz: - VE: -

Ziel des Mitteleinsatzes ist es, in sozialen Brennpunkten den öffentlichen Raum und seine soziale Infrastruktur in seiner Funktion neu zu beleben, zu qualifizieren und durch gestalterische Neuausrichtung wieder nutzbar zu machen. Das Programm wird abgewickelt.

Kapitel 08 500	Titel 883 21
Zweckbestimmung: Finanzhilfen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts "Soziale Integration im Quartier" - Bundesanteil -	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
2.099	Ansatz: 13.664,0 VE: 43.888,0	Ansatz: 27.561,0 VE: 43.888,0

Die Erhöhung des Haushaltsansatzes erfolgt aufgrund des Koalitionsvertrages auf Bundesebene zur Aufstockung der Bundesfinanzhilfen.

Siehe Kapitel 08 500 Titel 883 18.

Kapitel 08 500	Titel 883 22
Zweckbestimmung: Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Bundesanteil)	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
111.511	Ansatz: 121.646,0 VE: 138.530,0	Ansatz: 131.317,0 VE: 138.541,0

Die Erhöhung des Haushaltsansatzes erfolgt aufgrund des Koalitionsvertrages auf Bundesebene zur Aufstockung der Bundesfinanzhilfen.

Siehe Kapitel 08 500 Titel 883 11.

Kapitel 08 500**Titel 883 51****Zweckbestimmung:** Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Städtebausonderprogramm für Flüchtlinge

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
20.600	Ansatz: 3.400,0 VE: -	Ansatz: - VE: -

Veranschlagt sind Ausgaben zur Abwicklung der Programme für Ausgaben zum Ausbau und zur Erweiterung der Daseinsvorsorge. Das Programm wird abgewickelt.

Kapitel 08 510

Denkmalpflege

Nach Artikel 18 Abs. 2 Landesverfassung stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Eine Verpflichtung zur Erhaltung dieses Kulturguts und zur Weitergabe an nachfolgende Generationen ergibt sich darüber hinaus aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ratifizierung internationaler Konventionen. Namentlich genannt seien das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die Europarat-Konvention zum Schutz des archäologischen und baukulturellen Erbes in Europa und die EU-Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes.

Rund 89.000 Bau-, Boden- und bewegliche Denkmäler sind in den Denkmallisten der Kommunen eingetragen.

Die Mittel für die Denkmalpflege dienen der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und ihrer Ausstattung in öffentlichem, privatem und kirchlichem Besitz.

Kapitel 08 510

Titel 637 00

Zweckbestimmung: Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
5.600	Ansatz: 5.600,0 VE: -	Ansatz: 5.600,0 VE: -

Für die bauliche Grundsicherung der fünf bedeutsamen Standorte der Route Industriekultur (Jahrhunderthalle / Bochum, Kokerei Hansa / Dortmund, Landschaftspark Nord / Duisburg, Zeche und Kokerei Zollverein / Essen und Gasometer / Oberhausen) leistet das Land einen finanziellen Ausgleich von 5,6 Mio. € jährlich.

Grundlage ist der zwischen Regionalverband Ruhr als Träger der Route Industriekultur und dem Land Nordrhein-Westfalen geschlossene RVR-Vertrag von 2017 bis 2026.

Kapitel 08 510**Titel 684 00****Zweckbestimmung:** Zuschüsse an die Dombauvereine NRW aus den Einnahmen aus Lotterieverträgen

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
2.850	Ansatz: 2.850,0 VE: -	Ansatz: 2.850,0 VE: -

Die Dombauvereine Aachen, Essen, Köln, Minden, Soest, Xanten und Wesel sind u.a. Begünstigte (Destinatäre) der Zweckerträge aus dem Fußballtoto, der Lotterie „KENO“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den Oddset-Wetten und der Zusatzlotterie „Spiel 77“.

Die Mittel dienen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Dombauvereine unterstützen die Wiederherstellung, Unterhaltung und Ausstattung der zugehörigen Dome und Kirchen.

Kapitel 08 510	Titel 686 00
Zweckbestimmung: Zuschüsse an die Stiftung Zollverein in Essen	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
4.500	Ansatz: 4.500,0 VE: -	Ansatz: 4.500,0 VE: -

Satzungsgemäße Aufgabe der vom Land gegründeten Stiftung Zollverein ist die Wiedernutzbarmachung, Pflege und Erhaltung des Welterbes Zollverein.

Im Rahmen der Übertragung der Flächen vom Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen auf die Stiftung Zollverein hat sich das Land verpflichtet, für die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks verbundenen Kosten ausreichende Finanzierungsbeiträge sicher zu stellen. Die durch die Unterhaltung der Liegenschaft entstehenden Einnahmen und Ausgaben führen zu einem gutachterlich ermittelten Defizit von jährlich rd. 4,5 Mio. €. Hintergrund sind die strukturell steigenden Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sowohl in den Personal- als auch in den Sachkostenbereichen, die nicht durch Einsparmaßnahmen bzw. Einnahmeerhöhungen aufgefangen werden, ohne die Qualität des Standortes massiv zu beeinträchtigen.

Kapitel 08 510	Titel 686 10
Zweckbestimmung: Zuschüsse an die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur in Dortmund	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
600	Ansatz: 600,0 VE: -	Ansatz: 600,0 VE: -

Satzungsgemäße Aufgabe der Stiftung Industriedenkmalpflege ist die dauerhafte Erhaltung hochrangiger Industriedenkmäler, indem sie diese - sofern sich keine andere Trägerschaft findet - in ihr Eigentum übernimmt, Nutzungskonzepte erarbeitet und die Objekte der Öffentlichkeit zugänglich macht. Die Stiftung erfüllt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Derzeit hat sie 14 Objekte in ihrer Obhut.

Aufgrund der allgemeinen Finanzmarktlage und dem damit verbundenen drastischen Rückgang der Erlöse aus dem Stiftungskapital ist die Stiftung nicht mehr in der Lage, ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen. Die Stifter Land und RAG stellen die Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben gemeinsam durch Betriebskostenzuschüsse sicher.

Kapitel 08 510	Titel 686 30
Zweckbestimmung: Zuschüsse für Jugendarbeit im Bereich der Denkmalpflege	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
100	Ansatz: 100,0 VE: -	Ansatz: 100,0 VE: -

In den von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz getragenen „Jugendbauhütten“ können junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren ein „Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege“ (FJD) absolvieren. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, sich beruflich zu orientieren und erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Die Mittel sind zweckbestimmt als Finanzierungsbeitrag des Landes zu den Betriebskosten der Jugendbauhütten in Duisburg und Soest.

Kapitel 08 510**Titel 891 10****Zweckbestimmung:** Zuschüsse zur Sanierung des Gasometers Oberhausen

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: - VE: 2.500,0

Der Gasometer in Oberhausen wurde zur Zeit der IBA Emscher Park zu einer weltweit einzigartigen Ausstellungshalle entwickelt. Er ist einer der bedeutendsten Ankerpunkte der touristischen Route Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr.

Durch Korrosionsschäden an der Außenhaut ist die statische Sicherheit für die Besucher dauerhaft nicht mehr gewährleistet. Die geschätzten Kosten von 14,5 Mio. € werden aus dem Bundeshaushalt bezuschusst mit 7,25 Mio. €. Als Ko-Finanzierung gewähren der Regionalverband Ruhr in Höhe von 4,5 Mio. € und das Land Nordrhein-Westfalen 2,5 Mio. €.

Die Sanierungsmaßnahmen werden ab dem Jahr 2020 durchgeführt, hierzu muss der Gasometer geschlossen werden.

Kapitel 08 510	Titel 893 10
Zweckbestimmung: Zuschuss zu den Restaurierungsarbeiten an Kirchenbauten von besonderer Bedeutung	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
1.500	Ansatz: 1.500,0 VE: -	Ansatz: 1.500,0 VE: -

Das Land fördert Restaurierungsarbeiten an Kirchenbauten von besonderer Bedeutung mit einem Zuschuss.

Dazu gehören der Dom zu Köln, die Wiesenkirche in Soest, der Aachener Dom, der Xantener Dom und die Synagoge Roonstraße in Köln.

Kapitel 08 510	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung: Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
5.773	Ansatz: 12.000,0 VE: 15.350,0	Ansatz: 12.000,0 VE: 14.500,0

Die Mittel für die Bodendenkmalpflege dienen u.a. der wissenschaftlichen Untersuchung, Dokumentation und gegebenenfalls Bergung und Überführung von archäologischen Funden in Archiven und Museen. Bodendenkmäler als integraler Bestandteil unseres kulturellen Erbes werden insbesondere durch Baumaßnahmen und sonstige Bodeneingriffe bedroht und gehen sonst unwiederbringlich und dokumentiert verloren.

Die Mittel werden gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 DSchG den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, der Stadt Köln und anderen Städten mit hauptamtlichen Stadtarchäologen zur Erledigung ihrer vielfältigen bodendenkmalpflegerischen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Das Land dokumentiert damit seine Verantwortung für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes in Nordrhein-Westfalen.

Ferner fördert das Land im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (§ 7 i.V.m. § 35 DSchG) aus dieser Titelgruppe Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung an privaten und kirchlichen Baudenkmalern. Die Mittel werden für kleinere Maßnahmen Privater als Pauschal-mittel an Gemeinden vergeben, sowie zur Kofinanzierung für Bundesprogramme verwendet.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden die Mittel für Maßnahmen an privaten, kirchlichen und kommunalen Denkmälern von 2,2 Mio. € in 2017 auf 8,3 Mio. € angehoben. Damit wurden die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten am Erhalt unseres baukulturellen Erbes wesentlich verbessert.

Kapitel 08 600

Bauen

Baukultur in NRW

Kultur ist alles, was der Mensch gestaltend hervorbringt. Baukultur bezieht sich dabei auf die von Menschen aktiv gebaute Umwelt, aber auch auf ihren Umgang mit diesen Bauwerken. Bauliche Strukturen überdauern im Normalfall den Lebenszyklus des Menschen. Dies gilt insbesondere für die vielfältigen historischen Gebäude wie z. B. Schlösser und Burgen, Kirchen und Altbauten, die durch ihre oft bedeutsame Architektur ein außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden beziehungsweise untergegangenen Kultur ablegen und nicht zuletzt einen signifikanten Tourismus- und Wirtschaftsfaktor darstellen. Dies zu bewahren und zugleich eine zeitgemäße Nutzung zu ermöglichen, ist eine herausragende Aufgabe des Staates und insbesondere der mit dem Planen, Bauen und Bewirtschaften von Gebäuden befassten Berufsgruppen.

Das Land kommt im Rahmen dieses Einzelplans dieser Herausforderung unter anderem als Eigentümer vielfältigster Sonderliegenschaften wie z. B. dem UNESCO-Weltkulturerbe Brühler Schlösser, der Burg Drachenfels im Rheintal, dem Altenberger Dom oder dem Hexenturm in Bornheim nach. Bei seinen Sonderliegenschaften trägt das Land aktiv die Verantwortung für den Erhalt des baukulturellen Erbes. Die Gebäude der Sonderliegenschaften des MHKBG sind vor und über Jahrhunderte erbaut, erweitert und erhalten worden. Diese Bauwerke sind identitätsstiftend und prägend für die jeweiligen Regionen wie z. B. die Stadt Brühl und das Bergische Land.

Moderne Gebäude zeichnen sich heute überwiegend durch eine besondere Funktionalität aus, der selbst die Gestaltung folgt (Form folgt der Funktion). So ist auch das heutige staatliche Bauen wesentlich weniger von dem Ausdruck der Repräsentativität und baulicher Dominanz geprägt, als dies in früheren Epochen der Fall war. Ziel ist eine baukulturelle Synthese ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange. Der technischen Gebäudeausstattung kommt dabei eine ständig größer werdende Bedeutung zu.

Baupolitisches Ziel der Landesregierung ist es, die Baukultur in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln – hierfür aber auch neue Ideen und Impulse zu setzen. Das MHKBG ist der Baukultur in unserem Land verpflichtet, will sie der heutigen Zeit entsprechend weiterentwickeln und dabei neue Qualitäten schaffen und sichern.

Dies geschieht gemeinsam mit Architekten und Ingenieuren, Kammern und Verbänden und vielen anderen Akteuren der Bauwirtschaft.

Aktuell ist festzustellen, dass sich das Planen, Bauen, Bewirtschaften, Instandhalten und Modernisieren von Gebäuden durch die fortschreitende Digitalisierung stark verändert. Analog zur „Industrie 4.0“ werden die „Baustelle 4.0“ und die „Gebäudebewirtschaftung 4.0“, bei der alle beteiligten Personen, Gewerke und Maschinen miteinander kommunizieren, richtungsweisend für die künftige Entwicklung der Bau-, Planungs- und Immobilienbranche. Eine zentrale Position kommt dabei dem Building Information Modeling (BIM) zu. BIM ist sowohl eine neue technische Methode als auch eine neue Kultur des Planens, Bauens und Betriebens von Bauwerken. Alle Bauwerksdaten werden dabei in einem virtuellen Datenmodell zusammengetragen und können von vielen Anwendern gleichzeitig genutzt werden.

Kapitel 08 600	Titel 632 00
Zweckbestimmung: Erstattung des NRW-Anteils für PLAKODA an das Land Baden-Württemberg	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
75	Ansatz: 75,0 VE: -	Ansatz: 80,0 VE: -

PLAKODA (PLANungs- und KOSTenDATen) ist ein auf der gemeinsamen Baukostendatenbank der Länder und des Bundes basierendes digitales Kostenplanungsinstrument, für welches das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) Lizenznehmer ist. Die zentrale Erfassung und Auswertung von Planungs- und Kostendaten der Länder sowie die Entwicklung und Pflege des Programmsystems PLAKODA erfolgt durch die Informationsstelle für Wirtschaftliches Bauen (IWB) beim Land Baden-Württemberg.

PLAKODA dient der überschlägigen Ermittlung von Investitions- und Nutzungskosten nach der Mittelwertmethode und wird zu einem frühen Zeitpunkt, i.d.R. vor einer Investitionsentscheidung, eingesetzt.

Aufgrund seiner Zuständigkeit für Grundsatzangelegenheiten des staatlichen Bauens ist das MHKBG für die Bereitstellung, Implementierung und Schulung des Programmsystems PLAKODA im Bereich der mit Bauangelegenheiten befassten Ressorts, des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW, der Universitätskliniken sowie der Universität zu Köln zuständig. Das MHKBG agiert dabei als zentraler Ansprechpartner der Landesregierung für die digitale Baukostenplanung im Bereich des staatlichen Hochbaus.

Aus diesem Titel werden die Kosten für die Pflege und Entwicklung der Bund-Länder-Datenbank und für das Programmsystem PLAKODA anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel an das Land Baden-Württemberg erstattet.

Kapitel 08 600	Titel 685 12
Zweckbestimmung: Landesanteil an der Finanzierung für das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
1.149	Ansatz: 1.460,0 VE: -	Ansatz: 1.520,0 VE: -

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es übt seine Tätigkeit auf der Grundlage des zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aus.

Das Institut hat gem. Art. 2 des Abkommens u.a. die Aufgaben:

- europäische technische Zulassungen zu erteilen und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und Verzeichnisse der erteilten Zulassungen zu führen und zu veröffentlichen,
- Bekanntmachungen zur Einführung technischer Baubestimmungen vorzubereiten,
- bautechnische Untersuchungen einschließlich Bauforschungsaufträge anzuregen, zu vergeben, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten,

Veranschlagt ist der sich aus Artikel 11 (Finanzierung) des Abkommens ergebende Anteil des Landes. Das Anteilsverhältnis unter den Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet (Königsteiner Schlüssel).

Kapitel 08 600	Titel 686 14
Zweckbestimmung: Landesanteil an der Finanzierung für den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN), Berlin	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
150	Ansatz: 225,0 VE: -	Ansatz: 200,0 VE: -

Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) ist satzungsmäßig ein Organ des Deutschen Instituts für Normung e. V.

Der NABau hat die Aufgabe, alle Normungsvorschläge für das Bauwesen zu prüfen und, sofern ein berechtigtes Interesse besteht und die Finanzierung der damit verbundenen Kosten der Geschäftsstelle des NABau sichergestellt ist, zu bearbeiten. Er wirkt über die nationale Normung hinaus bei der europäischen und internationalen Normung seines Bereiches mit. Ferner hat er die Vorbereitung und Anwendung der Normen zu fördern.

Zudem ist der NABau für DIN in Gremien des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen an der Aufstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und im Hauptausschuss Elektronik im Bauwesen an der Aufstellung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen beteiligt.

Veranschlagt ist der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung des Ausschusses.

Kapitel 08 600**Titel 893 50****Zweckbestimmung:** Neubaumaßnahmen nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
5.158	Ansatz: 3.000,0 VE: -	Ansatz: 3.200,0 VE: -

Mit dem am 05. April 2017 vom nordrhein-westfälischen Landtag beschlossenen Gesetz „Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.“ können ab dem Haushaltsjahr 2018 bis zum Jahr 2028 bauliche Renovierungs- und Umbauarbeiten an jüdischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen finanziert werden.

Das Land stellt ab dem Haushaltsjahr 2018 hierfür Mittel von 3 Mio. € bereit. Dieser Betrag wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe jährlich um je 200.000 € bis auf 5 Mio. € im Haushaltsjahr 2028 steigen.

Kapitel 08 600	Titel 893 51
Zweckbestimmung: Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
5.158	Ansatz: 2.000,0 VE: 1.000,0	Ansatz: 3.500,0 VE: 3.000,0

Mit dem „Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.“ hat sich das Land zur baulich-technischen Sicherung jüdischer Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet.

Der Einbau baulich-technischer Sicherungsmaßnahmen erfolgt aufgrund von Sicherheitsempfehlungen der örtlichen Polizei.

Mit den baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen kann der Einsatz von Polizeikräften substituiert werden.

Finanzierungsbedarf und Mittelabfluss können entsprechend der Gefährdungseinschätzung der Polizei und der Anzahl der zu sichernden Liegenschaften kurzfristigen Veränderungen unterliegen und sind daher nur schwer kalkulierbar.

Kapitel 08 700

Dorferneuerung und ländliche Siedlung

Die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit Ihren zahlreichen Dörfern und dörflich geprägten Kommunen sind Lebens- und Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohner des Landes.

Obwohl im EU-Vergleich auf nationaler Ebene und innerhalb von Nordrhein-Westfalen relativ gute Entwicklungsdaten mit hoher Lebensqualität und geringer Arbeitslosigkeit zu messen sind, zeichnen sich kritische Trends ab, die die Gemeinden und Regionen vor Herausforderungen stellen werden.

Die hier eingesetzten Fördermittel - veranschlagt bei den Titelgruppen 63 und 73 - haben das Ziel, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Kapitel 08 700	Titelgruppe 63
Zweckbestimmung: Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Bundesanteil)	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: 3.600,0 VE: 3.750,0	Ansatz: 2.500,0 VE: 3.500,0

Kapitel 08 700	Titelgruppe 73
Zweckbestimmung: Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Landesanteil)	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
-	Ansatz: 2.400,0 VE: 2.500,0	Ansatz: 1.666,7 VE: 2.233,3

Die Dorferneuerung als Maßnahme der ländlichen Entwicklung wird als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern auf Grundlage des Rahmenplans zur "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Rahmenplan) gefördert. Der GAK-Rahmenplan definiert die Fördergrundsätze und gilt in seiner aktuellen Fassung für den Zeitraum von 2017 bis 2020. Für die Durchführung des Rahmenplans erhalten die Länder Bundesmittel in Höhe von 60% der entstandenen Ausgaben.

Die veranschlagten Mittel in den Titelgruppen 63 (Bundesteil) und 73 (Landesteil) stehen auf Grundlage des GAK-Rahmenplans für Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verfügung. Gefördert werden können dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, dörfliche Plätze, Straßen und Wege sowie Grünanlagen im öffentlichen Raum, private Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten und Grünflächen sowie der Abriss von Bausubstanz im Innenbereich. Ziel ist es, die Nutzungsvielfalt, das Erscheinungsbild, die Identität und das Gemeinschaftsleben in den Dörfern des Landes zu stärken, um so die dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern.

Die Mittel der Titelgruppe 73 dienen zur Kofinanzierung der Bundesmittel.

Kapitel 08 800

Welterbestätte Schlösser Brühl

Schloss Augustusburg in Brühl ist seit 1949 im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen (Rechtsnachfolge des Landes Preußen). 1960 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Jagdschloss Falkenlust aus Privatbesitz zurück erworben und damit das Gesamtensemble der Brühler Schlösser und Gärten wieder zusammengeführt. Die Fläche der Gesamtanlage einschließlich der im englischen Stil gestalteten Waldteile und Alleen beträgt rund 100 Hektar.

Bereits 1984 sind die beiden Schlösser in Brühl mit ihren Gärten als vollständig erhaltenes Gesamtkunstwerk des deutschen Rokoko in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes der Menschheit aufgenommen worden.

Schloss Augustusburg wurde zwischen 1725 und 1768 nach den Plänen des Architekten Cuvillés erbaut und ist weltberühmt für sein Treppenhaus, das in den Jahren 1740 bis 1760 nach den Plänen Balthasar Neumanns entstand.

Der Garten des Schlosses Augustusburg gehört zu den wenigen in Europa, die streng nach dem originalen Plan rekonstruiert worden sind. Er gilt heute als eines der authentischsten Beispiele klassischer französischer Gartenkunst außerhalb Frankreichs. Sein Schöpfer, Dominique Girard, erhielt seine Ausbildung in Versailles wohl noch unter André Le Nôtre. Ein großer Teil des Waldgeländes neben dem barocken Garten wurde ab 1842 nach den Plänen von Peter Joseph Lenné in einen Landschaftsgarten englischer Prägung umgestaltet.

Etwa 2,5 km von Schloss Augustusburg entfernt entstand in nur wenigen Jahren, zwischen 1729 und 1737, das Jagdschloss Falkenlust. Abseits vom offiziellen Hofleben schuf Cuvillés hier ein Lustschloss, eine „maison de plaisance“, als kostbar ausgestattetes, intimes Refugium des Kurfürsten Clemens August.

Das Land Nordrhein-Westfalen sorgt heute dafür, dass in Brühl die UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit ihren Gartenanlagen als einzigartige Zeugnisse europäischen Kunstschaffens in ihrer ursprünglichen Konzeption bewahrt und erhalten bleiben. Durch die Zugänglichkeit der Schlösser als Museen sind künstlerische und kunsthandwerkliche Spitzenleistungen des 18. Jahrhunderts für die Öffentlichkeit erlebbar.

Für 2019 sind für das Kapitel 08 800 Gesamtausgaben von rd. 7,8 Mio. € vorgesehen.

Kapitel 08 800**Titel 519 02****Zweckbestimmung:** Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
963	Ansatz: 1.000,0 VE: 1.800,0	Ansatz: 1.000,0 VE: 1.800,0

Ausgaben für die laufende Unterhaltung und die Sicherung der historischen Bausubstanz durch kontinuierliche Instandhaltungsmaßnahmen für die landeseigene Liegenschaft Schlösser Augustusburg und Falkenlust.

Neben den normalen Instandhaltungsmaßnahmen, z.B. Beseitigung von Rohrbrüchen, Reparaturarbeiten, sind weitere Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen kontinuierlich in den nächsten Jahren durchzuführen. Es handelt sich hierbei u.a. um die Restaurierung der Ledertapete in der Ritterstube von Schloss Augustusburg, die Sanierung des Fußbodens der Muschelkapelle, den Einbau von UV+IR Schutz in Schloss Augustusburg, die Grundinstandsetzung der Gewächshäuser und die Sanierung der Kaskade im Park.

Kapitel 08 800	Titel 712 14
Zweckbestimmung: Schloss Augustusburg in Brühl, Sanierung und Restaurierung der Wasserwege, Uferbefestigungen, Brücken- und Parkmauern, inneren Bereiche	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
1.209	Ansatz: 1.000,0 VE: 2.920,0	Ansatz: 1.200,0 VE: 2.420,0

Zur Erhaltung der wertvollen Bausubstanz und der historischen Gartenanlagen der UNESCO Welterbestätte sind dringend Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten erforderlich.

Die Baukosten sind auf 17.645.000 € veranschlagt (Haushaltsunterlage-Bau genehmigt mit 8.500.000 € / Nachtrag zur Haushaltsunterlage-Bau genehmigt mit 9.145.000 €).

Die Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten werden abschnittsweise nach der Rangfolge der Dringlichkeit durchgeführt.

Kapitel 08 800	Titel 712 19
Zweckbestimmung: Sanierung der Terrassenanlage des Schlosses Augustsburg in Brühl	

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
54	Ansatz: 180,0 VE: 400,0	Ansatz: 400,0 VE: -

Die erstmalige Etatisierung der Maßnahme erfolgte im Rahmen der Miet- und Bauliste 2009. Die Sanierungsarbeiten wurden 2014/2015 weitestgehend abgeschlossen.

Ende 2015 wurden Hohllagen beim Oberbelag festgestellt. Die darauf durchgeführte Begutachtung der Terrassenfläche hat ergeben, dass zur Herstellung einer dauerhaft verkehrssicheren, befahrbaren Terrassenanlage eine Erneuerung des Oberbelages von ca. 50 % der Gesamt-Terrassenfläche erforderlich ist. Hierfür wurden vom BLB Köln Kosten von 580.000 € berechnet. Normalerweise würde der Mängelverursacher zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Da im vorliegenden Fall jedoch die Kündigung wegen fachlich schlechter, fehlerhafter und nicht aus-schreibungskonformer Ausführung erfolgte, ist dies nicht möglich. Stattdessen sind die Kosten der Mängelbeseitigung vom Mängelverursacher einzufordern; das diesbezügliche Verfahren wird durchgeführt.

Kapitel 08 800**Titel 712 20****Zweckbestimmung:** Grundsanierung der Außenfassade von Schloss Augustusburg und Nebengebäude sowie Grundsanierung der Orangerie

Ist 2017 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR
1.264	Ansatz: 1.000,0 VE: 7.400,0	Ansatz: 1.500,0 VE: 6.700,0

Die Maßnahme dient der konsequenten Erhaltung des Schlosses und der Wahrung eines geschlossenen Erscheinungsbilds von Schloss und Nebengebäuden. Wesentliche Bestandteile der großen Baumaßnahme sind u.a. die Sanierung des baufälligen Dachreiters und Sanierung bzw. Neueindeckung der undichten Dachhaut und der schadhafte Natursteinfassade darüber hinaus beinhaltet die Maßnahme die Grundinstandsetzung der Südorangerie (Gastronomie). Wegen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren war 2016 eine Anpassung des Finanzierungsplanes erforderlich. Es wurde die 1.N-HU-Bau vorgelegt und Gesamtbaukosten in Höhe von 19.466.100 € genehmigt (HU-Bau und 1.N-HU-Bau).

Durch Verzögerungen im Bauablauf wird es erforderlich sein, den Zeit- und Finanzierungsplan durch eine 2. Nachtrags-HU-Bau weiter anzupassen.

Teil 2

Personalhaushalt

A. Personalsoll des Einzelplans 08, Einführung

Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Planstellen und Stellen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) und dessen Geschäftsbereichs werden im Einzelplan 08 veranschlagt. Insgesamt sind im Entwurf für den Haushaltsplan 2019 dort folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen (Vorjahreszahlen in Klammern):

Planstellen für Beamtinnen und Beamte	264 (270)
<u>Stellen für Tarifbeschäftigte</u>	<u>157 (156)</u>
insgesamt	421 (426)

Die Differenz zum Vorjahr resultiert einerseits aus der Realisierung von sechs kw-Vermerken zum 31.12.2018, andererseits aus diversen Umsetzungen (drei Zugänge, zwei Abgänge) im Haushaltsvollzug 2017, die aufgrund der Neuressortierung 2017 im Haushalt 2018 erneut erfolgen mussten und die in der Vorjahreszahl noch nicht enthalten waren.

66 Planstellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind für Baureferendarinnen/Baureferendare veranschlagt, weiterhin 16 Stellen für Auszubildende, Schüler- und sonstige Praktika im Ministerium sowie 15 Leerstellen für beurlaubte Beschäftigte. Für Abordnungen von Beamtinnen und Beamten aus anderen Dienststellen an das Ministerium sind im Haushaltsentwurf 2019 insgesamt 7 Abordnungsstellen ausgebracht.

Die Stellen des Geschäftsbereichs sind in folgenden Kapiteln etatisiert:

Kapitel 08 012	Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)
Kapitel 08 800	Welterbestätte Schlösser Brühl

Für das Ministerium sind insgesamt noch sechs kw-Vermerke ausgewiesen, davon drei im Zusammenhang mit dem E-Government-Gesetz zum 01.01.2023, zwei für Planstellen zum Projekt Investitionsförderungsgesetz mit Fälligkeiten zum 30.06.2021 und 30.06.2023 und eine Stelle zur Beschäftigung von vormals arbeitslosen Menschen mit Behinderung zum 31.12.2020. Kw-Vermerke sind in den Anmerkungen in Kapitel 08 010 Titel 422 01 und 428 01 aufgeführt. Zum Ausgleich für den Verzicht auf zu erwirtschaftende kw-Vermerke aus Vorjahren (Einsparvorgabe 1,5 %) ist zudem im Kapitel 08 020 Titel 972 30 eine Globale Minderausgabe in Höhe von 240.000 € veranschlagt.

B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln

Ministerium

Kapitel 08 010

Bezeichnung	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	Insgesamt		
	2.2		2.1		1.2		1.1		2019	2018	+/-
Beamte	154	- 4	102	- 2	5				261	267	- 6
Tarifbeschäftigte	17		44	+ 1	51	+ 1	2	- 1	114	113	+ 1
Insgesamt	171	- 4	146	- 1	56	+ 1	2	- 1	375	380	- 5
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	66								66	66	

Nachrichtlich

Abordnungsstellen	5		2						7	7	
Ausbildungsstellen							16		16	16	
Leerstellen	6		2		7				15	15	

Aufgrund der Fälligkeit von flüchtlingsbedingt ausgebrachten kw-Vermerken zum 31.12.2018 wurden insgesamt sechs Planstellen (3 x A14, 1 x A12 und 2 x A11) abgesetzt und das Budget entsprechend abgesenkt (- 345.500 €). Als Folge verschiedener Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2017, die im Haushaltsplan 2018 noch nicht enthalten waren, ist im Saldo bei den Stellen für Tarifbeschäftigte ein Zuwachs von einer Stelle (vergleichbar Laufbahngruppe 1.2) ausgewiesen. Die einzelnen Umsetzungen sind in der Erläuterungstabelle zu Titel 428 01 aufgeführt. Weitere Veränderungen bei den Planstellen des Ministeriums sind nicht zu verzeichnen.

Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)

Kapitel 08 012

Bezeichnung	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	Insgesamt		
	2.2		2.1		1.2		1.1		2019	2018	+/-
Beamte											
Tarifbeschäftigte			1						1	1	
Insgesamt			1						1	1	

Nachrichtlich

Abordnungsstellen											
Ausbildungsstellen											
Leerstellen											

Die Bauministerkonferenz ist die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle sind im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt und werden von den Ländern nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen erstattet (Kapitel 08 012 Titel 232 00).

Keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr

Welterbestätte Schlösser Brühl

Kapitel 08 800

Bezeichnung	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	Insgesamt		
	2.2		2.1		1.2		1.1		2019	2018	+/-
Beamte	1		1		1				3	3	
Tarifbeschäftigte			6		16		20		42	42	
Insgesamt	1		7		17		20		45	45	

Nachrichtlich

Abordnungsstellen											
Ausbildungsstellen											
Leerstellen											

In diesem Kapitel sind die Personalausgaben für die fest Beschäftigten der Schlösser (Landeseinrichtung gem. § 14 LOG) veranschlagt sowie Ausgaben für Aushilfen bei den Schlossführungen sowie im Aufsichtsdienst in den Schlössern.

Es gibt keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

